

**24.038****Asylgesetz (Sicherheit und Betrieb
in den Zentren des Bundes).****Änderung****Loi sur l'asile (Sécurité
et fonctionnement des centres
de la Confédération).****Modification***Fortsetzung – Suite***CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.09.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.09.24 (FORTSETZUNG - SUITE)

Flach Beat (GL, AG): Zum Eintreten auf dieses Geschäft: Wenn man die Voten so hört, scheint es irgendwie um die Lösung des Migrationsproblems in der Schweiz, in Europa und auf der Welt zu gehen. Aber das ist leider nicht so. Mit diesem Gesetz machen wir nichts anderes, als zu versuchen, das Hausherrenrecht des SEM in den Asylzentren des Bundes zu verbessern. Auslöser dieser Gesetzesänderung waren Vorwürfe von Nichtregierungsorganisationen hinsichtlich einzelner Vorfälle in Bundesasylzentren. Diese wurden vom ehemaligen Bundesrichter Niklaus Oberholzer untersucht. Er hat einen umfassenden Bericht erstellt und hat in diesem Bericht insbesondere festgestellt, dass es keine systematischen Verfehlungen gab, dass aber doch wohl einiges an Verbesserungspotenzial besteht.

Eines dieser Potenziale liegt beispielsweise eben bei der Durchsetzung des Hausherrenrechts in diesen Asylzentren. Wenn Fremde ins Dorf kommen, dann noch in grosser Zahl und nicht solche, die man direkt eingeladen hat, dann kann das durchaus zu einer gewissen Verunsicherung führen, vor allem dann, wenn es viele junge Männer sind, die eine fremde Sprache sprechen und von denen man wohl auch weiss, dass sie eben keinen ordentlichen Asylgrund haben. Sie sind nicht da, weil sie in ihrem Heimatland an Leib und Leben gefährdet sind, sondern weil sie andere Gründe hatten, die Flucht zu ergreifen, seien es wirtschaftliche Gründe, sei es schlicht und ergreifend Verzweiflung, weil sie im eigenen Land keine Perspektive hatten, oder sei es vielleicht auch einfach die Lust auf ein besseres Leben. Wem kann man das verübeln? Aber bei den Einheimischen gibt es dann natürlich Unsicherheiten, entsprechend kann das auch zu Ängsten führen, und diese Ängste sind ernst zu nehmen.

Es ist nicht so, dass die Grünliberalen hier irgendwie blauäugig wären oder so. Es ist einfach festzuhalten, dass von den vielen Asylsuchenden, die wir hier haben, von den Tausenden und Abertausenden, nur ein kleiner Teil sich nicht an die Regeln hält, ein kleiner Teil straffällig wird, ein kleiner Teil sich so verhält, dass es tatsächlich nicht verwunderlich ist, wenn sich jemand vor ihnen fürchtet. Der grösste Teil – und das ist wichtig – verhält sich anständig und entsprechend auch so, dass es funktioniert.

Die Grünliberalen sind aber der Meinung, dass es durchaus Verbesserungspotenzial gibt, nämlich bei der Behandlung und der Unterbringung und vor allen Dingen beim Personal und bei den Möglichkeiten, auch disziplinarisch einzugreifen bei denjenigen, die sich eben nicht an die Regeln halten. Und das ist dann auch zum Schutz derjenigen, die sich in diesen Asylzentren aufhalten und sich voll und ganz an die Regeln halten. Denn wenn sie hinausgehen, dann machen die Leute ja häufig keinen Unterschied; man sieht es ihnen ja auch nicht an, ob sie gerade renitent waren oder nicht. Das Verhalten der einzelnen Renitenten färbt ab, auch auf die Stimmung aller anderen in ihrem Umfeld.

Zu dem, was diese Vorlage hier nicht machen kann: Diese Vorlage kann nicht die Sicherheit über die Asylzentren hinaus verbessern, irgendwo in einem Dorf, in einer Stadt, in einer Agglomeration, an Busstationen und Bahnhöfen, die sich irgendwo im Umfeld eines Migrationszentrums des Bundes befinden. Das ist Aufgabe der lokalen Behörden, des Kantons und der Gemeinden, die dort für Sicherheit sorgen sollen. Wir wollen nicht, dass private Sicherheitsdienste durch ein Dorf patrouillieren. Wenn in einem Dorf polizeiliche Massnahmen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



nötig sind, dann sind diese durch die Polizei zu ergreifen, nicht durch irgendwelches Personal, das vom SEM angestellt worden ist.

Die Vorlage betrifft eben auch dieses Personal. Es ist ganz wichtig, dass dieses Personal entsprechend ausgebildet ist. Dort, wo das Hausherrenrecht in einem Asylzentrum durchgesetzt werden muss, ist das eine staatliche Aufgabe, nicht nur eine Aufgabe des Hausherrn. Damit hat der Staat auch die Verantwortung dafür, dass das korrekt gemacht wird, dass das entsprechend auch adressatengerecht erfolgt, indem beispielsweise Frauen und Kinder, Jugendliche usw. dort durch geschultes Personal entsprechend geschützt werden. Wenn es um das Hausrecht geht, dann müssen eben auch entsprechende Massnahmen möglich sein, um dieses Hausrecht durchzusetzen, nicht zuletzt zum Schutz der anderen Bewohnerinnen und Bewohner.

So gesehen sind wir froh um den Bericht Oberholzer. Nehmen wir ihn uns zu Herzen, schöpfen wir dieses Verbesserungspotenzial aus, aber übertreiben wir nicht. Vor allen Dingen: Schaffen wir nicht irgendwie einen Sheriff-Staat mit privaten Organisationen, die dann weit über ihre Kompetenzen hinaus irgendwo tätig werden. Das wäre unserer eigenen Freiheit und unserer Rechtsstaatlichkeit nicht würdig.

Jans Beat, Bundesrat: Im Frühling 2021 erhoben einzelne Medien und Nichtregierungsorganisationen den Vorwurf, in den Zentren des Bundes komme es zu Gewaltanwendungen durch Mitarbeitende und Sicherheitsdienste. Im Auftrag des SEM untersuchte alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer – Sie haben es gehört – die Gewährleistung der Sicherheit in den Bundesasylzentren. In seinem Bericht vom 30. September 2021 kam er zum Schluss, dass es in den Bundesasylzentren zu keinen systematischen Gewaltanwendungen komme und dass die Grund- und Menschenrechte eingehalten würden. Er empfahl jedoch verschiedene Verbesserungen im Sicherheits- und Disziplinarbereich.

Das SEM lancierte dann im Oktober 2021 ein Projekt zur Umsetzung dieser Empfehlungen. Dabei wurden als kurzfristige Massnahmen insbesondere die SEM-internen Abläufe angepasst, die Präsenz des SEM im Sicherheits- und Betreuungsbereich ausgebaut und die einschlägigen Weisungen des SEM überarbeitet. Am 15. Januar 2023 traten zudem verschiedene Anpassungen der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen in Kraft.

Ein Teil der im Bericht Oberholzer vorgeschlagenen Massnahmen bedingt jedoch eine längerfristige Umsetzung. Dazu werden eine fundierte Analyse der konkreten Abläufe im Sicherheits- und Disziplinarbereich sowie eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen benötigt. Die entsprechenden Anpassungen auf Gesetzesstufe sind Gegenstand dieser Vorlage.

Nun zu den wichtigsten Inhalten der Vorlage: Die Aufgaben des SEM beim Betrieb der Bundesasylzentren und der Unterkünfte an den Flughäfen betreffen vor allem die Bereiche Unterbringung, Betreuung und Sicherheit. Diese Aufgaben sollen im Asylgesetz neu geregelt werden. Soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen und die beabsichtigten Massnahmen verhältnismässig sind, soll das SEM zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Bundesasylzentren und den Unterkünften am Flughafen polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden oder anordnen können. Hierfür wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Dabei ist das Zwangsanwendungsgesetz zu beachten. Der Einsatz von Waffen soll jedoch untersagt sein. Schliesslich soll der bereits auf Verordnungsstufe verankerte Grundsatz, wonach Religionsgemeinschaften der Zugang zu den Bundesasylzentren und den Unterkünften an den Flughäfen gewährt wird, neu auf Gesetzesstufe geregelt werden. Das SEM kann aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung

AB 2024 N 1656 / BO 2024 N 1656

finanzielle Beiträge für deren Tätigkeit in den Bundesasylzentren ausrichten.

Asylsuchende und ihre mitgeführten Sachen sollen auch auf verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel sowie alkoholische Getränke durchsucht werden können. Dies entspricht der bereits heute geltenden Regelung auf Verordnungsstufe. Es soll präzisiert werden, dass die Durchsuchung nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden darf und dass den Anliegen von minderjährigen Asylsuchenden angemessen Rechnung getragen werden soll. Die im Rahmen einer Durchsuchung aufgegriffenen Objekte sollen, falls notwendig, sichergestellt werden. Zudem wird präzisiert, dass das SEM die für eine Durchsuchung in den Bundesasylzentren und in den Unterkünften an den Flughäfen zuständige Behörde ist. Diese Regelung soll sinngemäss auch für die Durchsuchung von Asylsuchenden in kantonalen Unterbringungsstrukturen gelten. Die möglichen Disziplinarmassnahmen werden nun abschliessend auf Gesetzesstufe aufgezählt. Auch die Grundzüge des Verfahrens bei der Anordnung einer Disziplinarmassnahme sowie das Beschwerdeverfahren sollen neu im Asylgesetz geregelt werden. Zur Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr kann eine Person auf Anordnung des SEM bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei für maximal zwei Stunden festgehalten werden, wenn sie andere Personen erheblich gefährdet, sich selbst gefähr-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



det oder einen grösseren Sachschaden zu verursachen droht. Die vorübergehende Festhaltung, die heute in der Verordnung enthalten ist, soll neu im Asylgesetz geregelt werden. Die Anordnung einer vorübergehenden Festhaltung soll bei Minderjährigen unter 15 Jahren ausgeschlossen sein.

Es soll auch eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es dem SEM erlaubt, Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die zu delegierenden Tätigkeiten im Bereich Sicherheit und Ordnung werden abschliessend aufgeführt. Zusätzlich sollen Aufgaben im Sicherheitsbereich per Vertrag auch auf kantonale Behörden übertragen werden können.

Die Vorlage schafft also umfassende rechtliche Grundlagen für Disziplinarmassnahmen, die Zwangsanwendung, den Betrieb der Bundesasylzentren und die Auslagerung von Aufgaben an Dritte. Sie trägt den Empfehlungen des Berichtes von alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer Rechnung, und sie wird dazu führen, dass es eine Verbesserung der Unterbringungs- und Sicherheitssituation in den Bundesasylzentren und in den Unterkünften an den Flughäfen geben wird.

Sie haben es gehört: Es gibt rote Linien links, es gibt rote Linien rechts. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie in der Gesamtabstimmung auch anzunehmen. Es ist wichtig, dass wir hier entsprechende Schritte machen können, dass wir die Rollenverteilung bei Disziplinarmassnahmen in und um Asylzentren klären können, zwischen denjenigen, die direkt mit den Asylsuchenden zu tun haben, einerseits und den Sicherheitsbehörden, die der kantonalen Hoheit unterstehen, andererseits. Hier wird eine Klärung dieser Aufgabenteilung vorgenommen, die für die Bewältigung der Probleme, die bestehen, sehr wichtig ist.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit und damit der skizzierten Linie, welche die Mehrheit aus meiner Sicht sinnvoll ergänzt hat, zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Asylgesetz (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) Loi sur l'asile (Sécurité et fonctionnement des centres de la Confédération)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Detailberatung wurde in zwei Blöcke aufgeteilt. Eine Übersicht über den Ablauf wurde Ihnen ausgeteilt.

Block 1 – Bloc 1

Rutz Gregor (V, ZH): Einfach um uns noch einmal vor Augen zu halten, worüber wir hier eigentlich sprechen: Kollege Flach, wir können hier nicht die Welt retten und mit diesem Gesetz das Asylwesen in Ordnung bringen; das ist richtig. Aber ich glaube, es geht doch um etwas mehr als um die Frage, ob man das Hausherrenrecht, wie Sie es gesagt haben, stärken kann. Es geht hier darum, Ordnung zu schaffen.

Ich weiss nicht, ob Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Botschaft zu dieser Vorlage gelesen haben. Falls nicht, sage ich Ihnen einfach, was im ersten Satz steht; das genügt eigentlich schon, um die Asylpolitik in der Schweiz und deren Probleme zu verstehen. Im ersten Satz steht, dass im Frühling 2021 Zeitungsberichte erschienen seien, in denen Journalisten und Nichtregierungsorganisationen den Vorwurf erhoben hätten, in Asylzentren käme es zu unkorrektem Verhalten. Daraufhin gab es dann diese Untersuchung, die Kommissionsprecher haben es erwähnt. Dabei sei herausgekommen, dass es solche Vorfälle gar nicht gebe, es werde



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



keine Gewalt angewendet, und die Menschenrechte würden eingehalten – und jetzt führen wir diese Debatte über dieses Gesetz.

Es ist schon gut, dass wir uns darüber unterhalten, wie es in Asylzentren zu- und hergehen soll. Aber wir müssen einfach aufpassen, dass wir den Fokus nicht ganz aus den Augen verlieren. Haben Sie schon einmal gesehen, dass es nach einem Zeitungsbericht, wonach ein Raubüberfall auf einen Tankstellenshop stattfand oder wonach eine junge Frau in öffentlichen Verkehrsmitteln belästigt wurde – beide Taten von einem Asylbewerber verübt –, eine Untersuchung durch einen alt Bundesrichter gegeben hätte und dass wir nachher eine Gesetzesänderung diskutiert hätten? Das müssen wir uns alles vor Augen halten.

Worüber reden wir hier eigentlich? Wir haben Jahre hinter uns, in denen die Zollbehörden jeweils über 50 000 Aufgriffe nach illegalen Grenzübertritten verzeichneten. Jede Viertelstunde wird irgendjemand aufgegriffen, der illegal einreist, der illegal hier ist. Haben Sie irgendetwas davon gelesen, dass hier ein alt Bundesrichter eine Untersuchung macht und dass wir dann eine Gesetzesänderung diskutieren müssen? Im Gegenteil: Es heisst, Grenzkontrollen bringen nichts.

Was wir hier machen müssen, ist, Ordnung zu schaffen. Und das weiss jeder, der schon einmal ein Klassenlager geleitet hat. Man muss schauen, dass alle hier sind. Man muss schauen, ob Sachen konsumiert werden, die man nicht konsumieren darf. Man muss schauen, ob die Klassenmitglieder oder wer dann auch immer an dieser Veranstaltung ist, im Lager Unordnung oder sogar auswärts Ärger und so weiter machen. Das gehört dazu, wenn man eine Gruppe leitet, sei es in einer Kaserne, in einem Klassenlager oder auch in einem Asylzentrum. Darum geht es.

Wir diskutieren jetzt über einzelne Wörter und darüber, wann man jemanden ausfragen und etwas untersuchen darf und so weiter. Es geht am Schluss darum, dass wir Ordnung haben. Kollege Schmid hat es erwähnt und unterstrichen: Es geht vor allem darum, dass wir die öffentliche Sicherheit gewährleisten. Das ist die zentrale Aufgabe, welche die Behörden haben. Es ist die zentrale Aufgabe, die der Staat hat. Er muss dafür sorgen, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.

Selbstverständlich müssen wir schauen, dass nicht gegen die Menschenrechte verstossen wird, dass keine Gewalt angewendet wird und so weiter; aber das machen wir ja, und das

AB 2024 N 1657 / BO 2024 N 1657

passiert auch nicht. Was aber passiert, ist die Kriminalität um diese Zentren herum. Was passiert, ist, dass sich die Bevölkerung bedroht fühlt. Was passiert, ist, dass das Recht nicht durchgesetzt wird. Das sind die Probleme, und darüber müssen wir uns unterhalten. Darauf sollten wir auch fokussieren, wenn wir dieses Gesetz hier debattieren.

Mein Minderheitsantrag zu Artikel 9 Absatz 1 betrifft ein Detail, aber ein wichtiges Detail: Wir haben vor einigen Jahren eine Gesetzesvorlage beschlossen, wonach man künftig bei Asylbewerbern auch Mobiltelefone und elektronische Geräte kontrollieren darf, weil wir sahen, dass die grosse Mehrheit ihre Identität nicht preisgeben möchte, dass man von der grossen Mehrheit der Gesuchsteller die Identität nicht zweifelsfrei bestimmen kann. Das ist doch einigermassen erstaunlich und auch erschütternd, weil diese Leute ja mit einer Bitte zu uns kommen, mit der Bitte um Schutz und Hilfe. Wenn man trotzdem nicht kooperativ ist, dann stellen sich doch gewisse Fragen.

Genau dies sollte man auch hier festhalten: dass die zuständigen Behörden, die zuständigen Leute, wenn sie die Fragen stellen und diese Fragen nicht beantwortet werden, die Möglichkeit haben, auch elektronische Geräte zu untersuchen. Es geht um einen kleinen Punkt, aber um einen wichtigen Punkt, wie auch bei den anderen Anträgen, die jetzt noch folgen werden.

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen und den Fokus immer auf den wirklichen Problemen zu belassen, wenn wir dieses Gesetz diskutieren.

Riner Christoph (V, AG): Ich spreche zu zwei Minderheitsanträgen. Bei Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 25a Absatz 2 bitte ich Sie, auf die gleichlautende Bestimmung, den Interessen von minderjährigen Asylsuchenden sei angemessen Rechnung zu tragen, zu verzichten. Warum? Weil diese Bestimmung eine unnötige Ausdehnung des Gesetzestextes darstellt. Die Forderung, bei der Durchsuchung sei den Interessen von minderjährigen Asylsuchenden angemessen Rechnung zu tragen, ist bereits im Grundsatz der Verhältnismässigkeit enthalten, sprich: Die Massnahme muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Aus meiner Sicht fahren wir stets gut damit, wenn wir Gesetze so schlank wie möglich ausgestalten.

Die geplante Änderung des Asylgesetzes legt den Fokus auf die Sicherheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Asylsuchenden in den Bundeszentren. Das SEM darf Asylsuchende, die in einem Bundeszentrum untergebracht sind, und ihre mitgeführten Sachen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf Reise-



papiere, Beweismittel, Waffen oder gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und Vermögenswerte unklarer Herkunft durchsuchen. Das ist richtig und wichtig. Es braucht gesetzliche Grundlagen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sollte aber nicht nur Thema sein beim Betrieb von Bundesasylzentren. Die Menschen in diesem Land sollen sich sicher fühlen, egal ob Frau oder Mann, jung oder alt, unabhängig von der Tageszeit und völlig unabhängig vom Aufenthaltsort. Die Menschen in diesem Land haben ein Recht auf Sicherheit. Hierzu braucht es den überparteilichen politischen Willen, konsequent gegen kriminelles Verhalten vorzugehen.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Je défends mes deux minorités II dans ce bloc 1 aux articles 9 et 25a. L'article 9 concerne les fouilles. Il est précisé à l'alinéa 1 que: "Afin de garantir la sécurité et l'ordre ou pour mener les procédures d'asile et saisir les valeurs patrimoniales, le SEM peut fouiller un requérant hébergé dans un centre de la Confédération". On aurait pu s'attendre à ce que ces fouilles corporelles ne soient pas systématiques ou, surtout, réservées aux cas de soupçons concrets. On aurait pu espérer que la possibilité de choisir le genre de la personne qui effectue la fouille soit aussi reconnue dans la loi. Mais, quand on comprend que cette fouille, devenue systématique, concerne également les enfants, on sort tout simplement du cadre de protection de la Convention relative aux droits de l'enfant. C'est une atteinte directe aux droits fondamentaux. Cette même atteinte concerne également l'article 25a: les enfants ne sont pas exclus des mesures disciplinaires. Qu'entend-on par mesures disciplinaires? Par mesures disciplinaires, on entend par exemple l'interdiction d'entrer dans certains locaux du centre. C'est par exemple la défense de participer aux programmes d'occupation, l'exclusion du centre d'une durée maximale de 72 heures ou encore l'assignation à un centre spécifique. Qu'est-ce qu'un centre spécifique? C'est précisé à l'article 24a de la même loi: "L'hébergement dans un centre spécifique est assorti d'une assignation d'un lieu de résidence ou d'une interdiction de pénétrer dans une région déterminée". Désormais, selon le projet de modification, ce serait également possible pour des mineurs, c'est-à-dire pour des enfants.

Mes deux minorités II proposent tout simplement d'épargner les enfants, parce que ce sont des enfants et parce que les enfants ont un droit de protection. Cette protection est scellée dans la Convention relative aux droits de l'enfant, qui concrétise les droits humains pour tous les aspects de la vie des enfants et des adolescents, et ce, jusqu'à 18 ans. Adoptée par l'Assemblée générale des Nations Unies le 20 novembre 1989, elle a été ratifiée par la Suisse – par notre conseil – le 24 février 1997. On s'est donc engagé.

Il faut donc être cohérent; dans ce sens, je vous remercie d'accepter mes deux propositions de minorité II.

Glättli Balthasar (G, ZH): Sie haben es von den ruhigeren Stimmen in der Debatte gehört: Es geht hier jetzt gar nicht um die Asylpolitik im Grossen, sondern es geht eigentlich um eine Hausordnung – um nicht mehr und nicht weniger. Das macht ja aus Sicht der Grünen einige der vorgesehenen Massnahmen so unangemessen. Der Antrag der Minderheit I (Glättli) zu Artikel 25a Absatz 1 beschlägt nun genau den Geltungsbereich der Hausordnung. Warum heisst eine Hausordnung "Haus-Ordnung"? Weil sie im Haus gilt. Genau das wollte der Bundesrat ganz korrekt festhalten. Deshalb bitte ich Sie, bei der Formulierung des Geltungsbereichs dem Entwurf des Bundesrates zu folgen. Dieser besagt, dass es um das Verhalten innerhalb des Zentrums oder in dessen unmittelbarer Nähe, also zum Beispiel auf einem Vorplatz, geht. Bereits der Antrag der Mehrheit der Kommission geht darüber hinaus. Demnach soll die ganze Umgebung eines Asylzentrums betroffen sein. Ich erkläre hier meine Interessenbindung. Ich wohne in Zürich West, einem Quartier mit einem Bundesasylzentrum. Sollen nun in meinem ganzen Quartier zwei unterschiedliche Rechtssysteme gelten? Wer "normal" die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, wäre dann ein Fall für die Polizei. Wer als asylsuchende Person die Sicherheit und Ordnung gefährdet, wäre ein Fall für das Bundesasylzentrum oder allenfalls für beide. Aber es gilt doch im Rechtsstaat das Prinzip, dass niemand wegen derselben Handlung zweimal bestraft werden darf. Dürfte also eine Person, die eine BAZ-Disziplinarstrafe für etwas erhält, das in der weiteren Umgebung des Bundesasylzentrums geschehen ist, für die gleiche Handlung keine polizeiliche Strafmaßnahme mehr erhalten? Da gibt es Fragen über Fragen.

Der Einzelantrag Kolly schlägt aber dem Fass den Boden aus. Gemäss dem Wortlaut des Antrages – Beat Flach hat in seinem Votum einführend bereits darauf hingewiesen – soll quasi ausgehend vom Hausrecht der Bundesasylzentren ein paralleles Sonderdisziplinarreglement über die ganze Schweiz ausgespannt werden. Aber hallo – lassen wir doch die Kirche im Dorf!

Stimmen Sie mit der Minderheit I (Glättli), und bleiben Sie damit beim Entwurf des Bundesrates. Hausrecht ist Hausrecht, ist "Haus-Recht".

Jost Marc (M-E, BE): Mein Minderheitsantrag betrifft Artikel 25b Absatz 1. Es geht um die Frage der Festhaltung. Der Antrag wendet sich also nicht gegen Disziplinarmassnahmen und auch nicht gegen Disziplinar-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



massnahmen bei Minderjährigen. Es geht explizit um die Frage der Festhaltung von Minderjährigen. Wenn die persönliche Freiheit eingeschränkt wird, und das geschieht bei dieser Zwangsmassnahme, dann ist ein

AB 2024 N 1658 / BO 2024 N 1658

Grundrecht betroffen, das eingeschränkt wird. Das ist schon bei erwachsenen Personen sehr delikat, bei Minderjährigen umso mehr. Deshalb gelten auch hohe Anforderungen. Es muss eine unmittelbare Gefahr oder eine erhebliche Gefährdung vorhanden sein; dies kann auch eine Selbstgefährdung sein.

Nun, ich bin vielleicht in dieser Frage ein Stück weit befangen. Ich habe in meiner Familie drei Teenager, die genau im Altersbereich zwischen 15 und 18 oder 19 Jahren sind, über den wir diskutieren. Ich habe mir überlegt, dass eine Festhaltung von Personen aus der Schweiz in einem Jugendheim – abgesehen vom Strafvollzug oder vom Massnahmenvollzug – heute nicht möglich ist. In einem Notfall würde ein Sozialpädagoge die Polizei rufen. Diese würde dann professionell die Sicherheit gewährleisten.

Weshalb soll jetzt plötzlich neu genau dies in einem Bundesasylzentrum oder in einem UMA-Zentrum eingeführt werden? Aus meiner Sicht ist es problematisch, wenn wir hier neue Situationen schaffen, in denen das Sicherheitspersonal, das oftmals für den Umgang mit Minderjährigen nicht geschult und nicht sensibilisiert ist, solche Zwangsmassnahmen vollziehen darf, die prinzipiell der Polizei vorbehalten sind. Solche Zwangsmassnahmen sind heute bei Minderjährigen im Justizvollzug oder auch bei der Ausschaffungshaft mit höchsten Auflagen möglich, bei diesen Personen liegt jedoch eine Verurteilung vor. Hier sind die jungen Menschen nicht verurteilt, sondern wohnen in einer Erstunterkunft, in einem Bundesasylzentrum oder in einem UMA-Zentrum. Es liegt nichts gegen sie vor. Das muss aus meiner Sicht berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass in diesem Fall bei Jugendlichen Fachpersonen zum Zug kommen. Es reicht dabei nicht, dass wie bei den Disziplinarmassnahmen den Interessen der Minderjährigen Rechnung getragen wird, sondern ich erwarte, dass die Grenze für Zwangsmassnahmen und Festhaltung auf 18 Jahre festgelegt wird.

Stellen Sie sich vor, ein Kind oder ein Jugendlicher ist von seinen Fluchterfahrungen traumatisiert und wird dann von nicht oder wenig ausgebildetem Personal gewaltsam bis zu zwei Stunden festgehalten. Ist das angemessen und verhältnismässig? Aus meiner Sicht nicht. Wenn es für Jugendliche aus der Schweiz in Jugendheimen andere, bessere Lösungen gibt, dann, bin ich überzeugt, gibt es auch gute Lösungen für Jugendliche im Asylbereich. Dazu kommt, dass das Alter oft aufgrund der mangelnden Papiere gar nicht festgestellt werden kann. Es ist viel angemessener, das Alter bei 18 Jahren, also bei der Mündigkeit, anzusetzen, weil dort klarer ist als bei 15 Jahren, wie es die Mehrheit will, ob das Alter erreicht ist.

Ich bitte Sie, auf die Festhaltung von Minderjährigen in Bundesasylzentren zu verzichten und meine Minderheit I zu unterstützen.

Fischer Benjamin (V, ZH): Sehr geschätzter Kollege Jost, wie kommen Sie darauf, dass nicht ausgebildetes Personal jemanden festhalten würde? Das Zwangsanwendungsgesetz sagt ja ganz klar, dass Personen, die Zwang anwenden, eine entsprechende Ausbildung brauchen. Wo sehen Sie da das Problem?

Jost Marc (M-E, BE): Das ist eine gute Frage. Sehen Sie, Minderjährige werden in verschiedenen räumlichen Situationen untergebracht; in grossen Bundesasylzentren sind das manchmal spezifische Bereiche, manchmal ist es ein spezifisches Zentrum. So oder so sind wir angehalten, dort Fachpersonal, also Sozialpädagogen, zur Betreuung einzusetzen. Aber in einem Bundesasylzentrum wird für die Sicherheit auch privates Sicherheitspersonal eingesetzt, das eben genau nicht für pädagogische Fragen und für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausgebildet ist. Dort sehe ich eine Schwäche, und diese kritisiere ich mit meinem Minderheitsantrag.

Schmid Pascal (V, TG): Der Antrag meiner Minderheit II in diesem Block bezieht sich auf die vorübergehende Festhaltung. Ich beantrage Ihnen, diese Massnahme auch bei Minderjährigen unter 15 Jahren zuzulassen. Es geht hier um die Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr, die von einem minderjährigen Asylsuchenden ausgeht. Es geht darum, dass der Täter nicht noch mehr Schaden anrichten kann, bis die Polizei eintrifft. Es geht nur darum. Wieso soll das bei Unter-15-Jährigen nicht möglich sein? Es geht ja nicht darum, irgendeinen Jugendlichen mit Gewalt festzuhalten, sondern darum, einen Jugendlichen mit Gewalt festzuhalten, der zuvor Gewalt ausgeübt hat. Und es gibt nun wirklich viele Beispiele von hochgefährlichen Jugendlichen unter 15 Jahren, die auch kriminell sind. Hinzu kommt auch noch, dass das Alter gerade von Asylsuchenden oft falsch angegeben wurde – selten zu hoch, meist zu tief. Gefährdung ist Gefährdung. Das Alter ist doch kein vernünftiges Abgrenzungskriterium.

Es geht um die Sicherheit, um den Schutz der Betroffenen. Es geht aber auch um die Mitarbeitenden in diesen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Zentren. Und es geht – das war ja die eigentliche Stossrichtung der ganzen Vorlage – vor allem auch um den Schutz anderer Asylsuchender, die zu Opfern werden. Wieso das auf Antrag der Minderheit I (Jost) nun auf Volljährige eingeschränkt werden soll, ist wirklich nicht nachvollziehbar. Damit werden einmal mehr – einmal mehr! – die Täterrechte über die Opferrechte gestellt.

Ein weiterer Punkt: Es ist auch nicht notwendig, im Gesetz überall hinzuschreiben, dass den Interessen von Minderjährigen angemessen Rechnung zu tragen sei. Das ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit sowieso selbstverständlich. Es geht darum, Sicherheit und Ordnung zu schaffen. Es geht darum, unsere Bevölkerung zu schützen. Das steht doch an oberster Stelle. In der Botschaft steht, dass z. B. nur schon die Verweigerung des Ausgangs nicht vorgesehen sei, weil die Betroffenen sonst weiterhin in den Zentren seien, was dort zu Eskalationen führen könnte. Ich frage mich, ob Eskalationen ausserhalb der Zentren im Gegensatz zu solchen innerhalb der Zentren egal sind. Da stimmt doch etwas nicht! Spielt das denn keine Rolle?

Es geht um die Sicherheit unserer Bevölkerung, die wir schützen müssen. Das interessiert die Leute, auch mich. Unsere Bevölkerung interessiert es nicht, woher jemand stammt. Wenn ein Asylsuchender aus dem Bundesasylzentrum Kreuzlingen in Lausanne etwas anstellt, spielt es doch überhaupt keine Rolle, woher er stammt. Das interessiert niemanden. Wieso soll das ganze System mit seinen Disziplinarmassnahmen nicht greifen?

Im Militärdienst ist es im Übrigen genau das Gleiche: Das Disziplinarrecht gilt für sämtliche Angehörigen der Armee. Dabei ist es völlig egal, wo sie sich aufhalten. Das Argument mit dem Hausrecht, Herr Kollege Glättli, zieht hier einfach nicht. Es ist egal, wo etwas passiert, es spielt einfach keine Rolle. Entscheidend ist, dass etwas passiert und dass wir eingreifen müssen. Das ist der Punkt in diesem Gesetz!

Steinemann Barbara (V, ZH): Wir haben es heute schon mehrmals gehört: Nichtregierungsorganisationen starteten einst, wohlwollend begleitet von den Medien, eine Anklagekampagne gegen den Betrieb in den Bundesasylzentren. Demnach würde in den Unterkünften systematisch Gewalt gegen Asylbewerber ausgeübt. Wir kennen alle das Fazit: Die Vorwürfe waren ungerechtfertigt, aber gewisse Tätigkeiten benötigen eine eigene gesetzliche Grundlage, die nun mit dieser Änderung vorliegt. Mit anderen Worten: Unser Sicherheitspersonal handelt korrekt, die Kampagne war ideologisch motiviert und zielte auf unser Asylsystem an sich ab.

Das Problem ist umgekehrt: Nicht die Angestellten üben Gewalt gegen Asylsuchende aus, sondern die Asylbewerber gegen das Personal und die Bevölkerung. Das Fehlverhalten geht also von den Bewohnern dieser Zentren aus. 2023 erreichten die gewalttätigen Vorfälle in den Bundesasylstrukturen einen neuen Höchststand. Insgesamt 1368-mal musste die Polizei oder der interne Sicherheitsdienst letztes Jahr nämlich intervenieren, mehr als dreimal pro Tag. Zum Vergleich: 2020 war es zu 672 Einsätzen gekommen. Innerhalb von drei Jahren hat sich die Zahl solcher sicherheitsrelevanten Vorfälle also verdoppelt. Wir sind demnach gut beraten, dem Personal in den Asylstrukturen den Rücken zu stärken. Immerhin aber wird die Kriminalität und die Gewalttätigkeit

AB 2024 N 1659 / BO 2024 N 1659

mancher Asylbewerber von den offiziellen Stellen in Bern und von der Politik endlich als Problem wahrgenommen.

Der Antrag meiner Minderheit II betrifft Artikel 25b des Asylgesetzes. Neu sollen fehlbare Asylbewerber ja zur Abwendung unmittelbarer Gefahren in den Zentren des Bundes vorübergehend festgehalten werden können. Dabei sollten wir aber die Bedingungen nicht allzu hart definieren. Es geht schliesslich um die Sicherheit anderer Asylbewerber, um die Sicherheit des Betreuungspersonals und allenfalls um die Sicherheit Dritter wie Lieferanten oder dergleichen. Mein Antrag möchte die Schwelle etwas senken, wie Sie dem Wortlaut entnehmen können.

Bitte stimmen Sie dem Antrag meiner Minderheit II zu.

Kolly Nicolas (V, FR): Je m'exprime au nom du groupe UDC pour le bloc 1 de cette modification de la loi sur l'asile.

Il est de notoriété publique que ces centres fédéraux posent de nombreux problèmes de sécurité. Aujourd'hui, de nombreux citoyens et citoyennes suisses qui vivent à proximité de ces centres fédéraux souffrent de cette situation. Ce n'est pas normal, et il y a également lieu de prendre cette réalité en compte dans cette modification législative.

Les propositions de modification de cette loi vont dans la bonne direction, mais ne vont pas, une fois n'est pas coutume, assez loin, car elles ne prennent pas suffisamment en compte les violences commises par les requérants d'asile, et car les mesures mises en place pour lutter contre ces violences sont insuffisantes. De



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



plus, si on veut réellement lutter contre les problèmes de violence dans les centres fédéraux, il faut aussi agir sur le nombre de requérants d'asile que notre pays accepte d'accueillir.

J'en viens maintenant aux propositions de ce bloc 1. Par rapport aux fouilles autorisées par la loi, notre groupe suivra la minorité Rutz Gregor à l'article 9, qui propose de prévoir une base légale autorisant le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) à fouiller non seulement la personne, son logement ou ses biens, mais aussi ses éventuels appareils électroniques. Les lettres à e de cette disposition légale limitent dans tous les cas la fouille, qui serait légale. De nos jours, et si le personnel du SEM souhaite s'assurer qu'un requérant ne consomme, par exemple, pas de stupéfiants, respectivement, et a fortiori, qu'il ne s'adonne pas à un commerce de stupéfiants, il y a lieu de pouvoir contrôler non seulement la personne pour savoir si elle détient des stupéfiants, mais aussi ses appareils électroniques. Il me semble que cela tombe sous le sens, et je vous invite à suivre cette minorité.

Le groupe UDC suivra également les minorités I (Riner) à l'article 9 alinéa 3bis et à l'article 25 a, ainsi que la minorité II (Steinemann) à l'article 25b.

Enfin, j'ai également déposé une proposition à l'article 25a que je vous invite à soutenir. Cet article permet d'introduire une base légale au bénéfice des collaborateurs du SEM, permettant à ces derniers de prendre des mesures disciplinaires à l'encontre d'un requérant d'asile qui perturberait le bon fonctionnement d'un centre de la Confédération, d'un logement, d'un aéroport ou qui menacerait la sécurité et l'ordre public. Cependant, et de manière peu compréhensible, cette possibilité de rendre des décisions disciplinaires – ceci de manière préalable à des cas plus graves dans lesquelles l'autorité pénale intervient – est limitée à la proximité immédiate des lieux mentionnés à l'article 25a et, en particulier, des centres fédéraux. Or, ce n'est pas qu'à proximité immédiate qu'une minorité de requérants d'asile pose des problèmes, mais parfois aussi plus loin. Par ailleurs, il me semble que proximité immédiate est une notion juridiquement indéterminée et peu appropriée. Un exemple que je connais relativement bien, dans le canton de Fribourg, est le centre fédéral de Chevillles. Une minorité de requérants d'asile y a posé des problèmes dans des maisons relativement éloignées du centre. Parfois, certains requérants rentrent le soir ou le week-end ivres depuis la ville de Fribourg et font du tapage nocturne à l'arrêt de bus situé à plusieurs centaines de mètres du centre. Par exemple, des citoyens se sont retrouvés face à des requérants d'asile visiblement sous l'emprise d'alcool ou de stupéfiants, alors qu'ils roulaient sur la route cantonale, au beau milieu de la nuit. Il s'agit d'exemples typiques de cas dans lesquels le SEM pourrait intervenir par une première mesure disciplinaire, afin de faire comprendre aux requérants concernés que l'on ne trouble pas l'ordre public de telle manière. Cela éviterait de devoir signaler le cas à la justice pénale. Par ailleurs et parfois, le comportement est seulement perturbateur de l'ordre public, mais n'est pas constitutif d'une infraction pénale.

Je vous invite par conséquent à soutenir ma proposition. Il n'est pas normal que nos concitoyens qui vivent à proximité des centres fédéraux de requérants d'asile, qui financent l'accueil de ces personnes par leur impôt, continuent à subir les désagréments et l'insécurité commis par une minorité de requérants d'asile. Des mesures suffisantes doivent être prises. On attend des personnes à qui la Suisse offre généreusement l'asile un comportement irréprochable. Tel n'est pas le cas aujourd'hui.

Glättli Balthasar (G, ZH): Wir führen hier eigentlich zwei parallele Debatten. Ich möchte sie trennen: zuerst das Gesetz, dann die Generaldebatte zur Asylpolitik.

Zum Gesetz: Ausgangspunkt dieser Revision waren der Schutz der Schutzsuchenden in der Obhut des Staates, die anständige, korrekte Behandlung der Schutzsuchenden, der Schutz der Schutzsuchenden vor Gewaltanwendungen. Und was haben wir heute? Eine Disziplinarordnung, die viele Massnahmen zwar gesetzlich legitimiert, deren Unangemessenheit man aber dadurch, dass man sie ins Gesetz schreibt, nicht verringert. Wenn wir die Kinderrechtskonvention ritzen oder, je nach Entscheid des Rates, sogar verletzen, wird es nicht besser, nur weil man es ins Gesetz geschrieben hat.

Ein Gesetz, das die vorübergehende Festhaltung erlaubt – man nennt das Inhaftierung –, muss zweifelsohne nicht nur die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und mögliche Rechtsmittel gewährleisten, sondern auch das Handeln des Sicherheitspersonals angemessen und verstärkt überwachen. Wenn per Gesetz sogar die Inhaftierung von Minderjährigen ohne Gerichtsentscheid erlaubt wird, bestätigt das eine Praxis, von der aus der Vergangenheit bekannt ist, dass sie zu Missbräuchen führen kann. Unterstützen Sie darum die Anträge der Minderheit II (Klopfenstein Broggini) und der Minderheit I (Jost), und lehnen Sie die Anträge der Minderheit I (Riner), der Minderheit II (Schmid Pascal) und der Minderheit II (Steinemann) in der Sache ab. Zur Minderheit Rutz Gregor nur so viel: Genau im heiklen Bereich der elektronischen Geräte verfügen wir ja bereits über eine ganz spezifische Regelung. Es ist schlicht falsch, aber auch unnötig, hier jetzt noch gesondert zu legiferieren.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Nun zum Allgemeinen: Man hat das Gefühl, der Zweck des Asylgesetzes sei die Abhaltung von Personen und nicht der Schutz derjenigen, die Schutz brauchen. Das aber ist für uns der Zweck des Asylgesetzes! Auch der Sprecher der FDP-Liberalen Fraktion hat es gesagt: Man soll diejenigen, die Schutz suchen und brauchen, ins Zentrum stellen. Ja, wenn das tatsächlich die Meinung von Ihnen, den Freisinnigen, wäre, dann wären wir ja voll mit dabei. Schutzbedürftig ist die Mehrzahl der Gesuchstellenden, deren Gesuche hier materiell behandelt werden. Sie können die Stellungnahme zur Interpellation Glättli 24.3527, "Bereinigte Schutzquote und Eurostat-Schutzquote in den letzten zehn Jahren", nachlesen: Trotz aller Verschärfungen der letzten Jahre liegt die Schutzquote im nationalen Verfahren über drei Vierteln, über 75 Prozent.

Ja, Sie können nun lächeln. Auch wenn Sie etwas anderes behaupten: Es kommen die Richtigen, es kommen die Schutzbedürftigen. Richten wir doch unser Augenmerk auf sie. Beschleunigen wir für sie die Verfahren, sorgen wir für sie dafür, dass sie so rasch wie möglich nicht nur Schutz finden, sondern sich in unserer Gesellschaft auch integrieren können. Schaffen wir genug Ressourcen dafür, stellen wir die nötigen Ressourcen zur Verfügung, damit gerade die Bedürfnisse von Minderjährigen ins Zentrum gestellt werden. Deren Gesuche haben in den letzten Jahren zwischen einem Drittel und der Hälfte der primären Asylgesuche ausgemacht. Auf all dies gibt diese Vorlage aber keine würdige Antwort, ebenso wenig wie all Ihre Verschärfungsanträge, die wir nächste Woche noch diskutieren werden.

AB 2024 N 1660 / BO 2024 N 1660

Flüchtlingspolitik sollte uns helfen, einen kleinen Teil unserer Verpflichtung zum Schutz bedrohter Menschen leisten zu können. Und kommen Sie mir jetzt nicht, wie das jeweils üblich ist, mit der Aussage, dass diese Menschen doch dort geschützt werden sollen, wo sie herkommen. 90 Prozent der afrikanischen Schutzsuchenden finden in Afrika Schutz, 85 Prozent der weltweiten Flüchtlinge finden in Entwicklungsländern Schutz. Also tragen wir doch bitte wenigstens einen kleinen, anständigen Teil dazu bei, und tun wir es nicht in Gefängnissen, sondern in Bundesasylzentren, die darauf ausgerichtet sind, denjenigen Menschen, die Schutz brauchen, diesen Schutz auch rasch und unter würdigen Bedingungen zu gewähren.

Matter Thomas (V, ZH): Herr Kollege Glättli, Sie haben gesagt, es kämen die Richtigen. Sie wissen, dass es eine Statistik aus dem Kanton Zürich gibt, gemäss der über 90 Prozent der asylsuchenden Algerier kriminell sind. Übernehmen Sie die Verantwortung für all die Opfer?

Glättli Balthasar (G, ZH): Herr Matter, vielleicht sollten Sie als Banker bei Ihren Leisten bleiben und über Bilanzen reden, nicht über Asylpolitik. Ich habe darüber gesprochen, wer in diesem Land Schutz sucht und worüber wir hier entscheiden. Das Gesetz, das kann ich Ihnen sagen, habe nicht ich gemacht, sondern das haben Sie, auch mit Unterstützung aus der FDP und aus der Mitte, immer wieder verschärft. Trotzdem ist es so, dass drei Viertel der Menschen, über deren Schutzbedarf wir in diesem Land entscheiden, einen Schutzbedarf haben. Das ist eine Tatsache, die man ins Zentrum stellen muss. Wenn Sie jetzt wie die Mehrheit argumentieren, dann ist das einfach falsch. Ja, es braucht dort Disziplinarmassnahmen, es braucht dort polizeiliche Massnahmen, wo jemand gegen das Gesetz verstösst. Genau dafür haben wir die Polizei, die ist für alle zuständig. Aber wenn Sie aus diesen kleinen Zahlen die grosse Asylpolitik machen, dann verpassen Sie das Wesentliche: den Schutz der Schutzbedürftigen.

Graber Michael (V, VS): Herr Kollege Glättli, einer Ihrer Minderheitsanträge sieht vor, dass nur volljährige Asylsuchende vorübergehend festgehalten werden können. Ja, was machen Sie dann mit einem 17-Jährigen oder mit jemandem, der von sich sagt, er sei 17 Jahre alt, der komplett austickt? Was machen Sie da? Lassen Sie den einfach wieder hinausgehen und dort Unheil anrichten? Warum sollen solche Personen erst ab 18 Jahren vorübergehend festgehalten werden können?

Glättli Balthasar (G, ZH): Sie haben vorhin die Argumentation von Kollege Jost gehört. Wenn ich es richtig im Kopf habe, ist das seine Minderheit. Ich gehöre auch zu ihr – kein Problem, ich stehe auch dazu. Wir haben hier genau das gleiche Problem wie z. B. auch bei einem Jugendheim. Auch in einem Jugendheim können wir nicht einfach eine Person inhaftieren, die nicht volljährig ist.

Egger Mike (V, SG): Kollege Glättli, in der Kriminalstatistik gab es bei den Asylsuchenden einen Anstieg von 8 Prozent im Jahr 2022 auf 12 Prozent im Jahr 2023. Sind es die richtigen Leute, die hierherkommen?

Glättli Balthasar (G, ZH): Schauen Sie, wenn ich die gleiche Rechenoperation mit der SVP machen würde, dann könnte ich auch sagen: Es gibt einige SVP-Vertreter und -Vertreterinnen, die kriminell geworden sind – und das wird von den Medien natürlich auch immer gross gebracht. Deshalb sage ich aber nicht, die SVP sei



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



eine kriminelle Partei. Sie aber machen diese Operation mit den Asylsuchenden; sie ist genauso falsch.

Nicolet Jacques (V, VD): Cher collègue Glättli, vous avez dit à mon collègue Thomas Matter qu'il ferait mieux de s'occuper des problèmes de banque plutôt que des problèmes d'asile. Je l'avoue: je ne suis pas un expert de la politique d'asile. Mais vous n'êtes pas agriculteur et pourtant vous intervenez régulièrement sur les dossiers de politique agricole, n'est-ce pas?

Glättli Balthasar (G, ZH): Genau, und wenn ich mich richtig erinnere, haben Sie mir auch immer wieder Fragen gestellt und nachher sogar im persönlichen Gespräch gesagt, dass Sie es spannend finden, dass man sich auch als Nichtlandwirt so intensiv mit den Problemen der Landwirtschaft befassen kann.

Fischer Benjamin (V, ZH): Geschätzter Kollege Glättli, Sie haben gesagt, dass 90 Prozent der Menschen Schutz in Afrika fänden. Geben Sie also zu, dass die einzigen Gründe, aus denen junge Männer aus Afrika hierherkommen, wirtschaftliche sind?

Glättli Balthasar (G, ZH): Das ist jetzt eine – wie soll ich sagen? – sehr brillante Verdrehung der Worte in meinem Mund.

Nein, das habe ich nicht gesagt. Ich habe einfach ein Argument aufgenommen, das in der Debatte immer wieder kommt: Man sagt, man müsse die Leute quasi vor Ort schützen. Und da sage ich: Genau das passiert. Das sind Menschen aus Staaten, die sonst schon genügend Herausforderungen haben, weil Sie zum Beispiel mit Ihren finanzpolitischen Grundsatzentscheiden noch die Entwicklungszusammenarbeit streichen wollen. Wir könnten genau diejenigen Menschen, die Schutz brauchen, aufnehmen. Ich meinte, es dürften mehr sein, gerade auch beim Resettlement-Programm, gerade dort, wo es besonders Verletzliche gibt, die sich eben nicht auf den Weg machen können. Da hätten wir noch eine zusätzliche Verantwortung wahrzunehmen.

Knutti Thomas (V, BE): Kollege Glättli, Sie suggerieren jetzt hier, dass es absolut keine Probleme gibt. Aber wir behandeln ja dieses Asylgesetz heute, weil es eben tatsächlich Probleme gibt. Meine Frage an Sie lautet: Ist Ihnen die Sicherheit der Sicherheitsleute und der Polizei in den Asylzentren völlig egal?

Glättli Balthasar (G, ZH): Erstens habe ich nicht gesagt, dass es keine Probleme gibt. Zweitens habe ich gesagt, weshalb wir dieses Gesetz behandeln, und das haben Sie jetzt falsch dargestellt. Wir behandeln dieses Gesetz nämlich nicht, weil es Vorstösse gab, die besagen, dass es Sicherheitsprobleme im Umfeld der Asylzentren gibt. Wir behandeln dieses Gesetz, weil es Berichte gab, die besagen, es gebe Probleme mit der Sicherheit von Schutzsuchenden innerhalb der Zentren. Das ist der Grund für diese Geschichte. Dies sauber zu regeln ist die Aufgabe dieses Gesetzes und sicher nicht, ein Sonderpolizeigesetz für Asylsuchende in der ganzen Schweiz zu schaffen.

Dettling Marcel (V, SZ): Sehr geehrter Herr Glättli, Sie haben gesagt, es kämen die Richtigen. An einem Morgen um 7 Uhr wurde in einem Zug, der von Chiasso her kam, eine minderjährige Schweizerin von zwei Algeriern vergewaltigt. An einem Abend wurde ein Mädchen in einem Park bei Kreuzlingen vergewaltigt; der Täter war arabischsprechend. Sind Sie wirklich der Meinung, es kommen die Richtigen? Wäre es nicht an der Zeit, endlich unsere Schweizerinnen und Schweizer vor diesen gewalttäglichen, kriminellen Asylanten zu schützen?

Glättli Balthasar (G, ZH): Haben Sie das Gefühl, Herr Dettling, ein schreckliches Verbrechen sei schlechter oder besser, erträglicher oder weniger erträglich, je nachdem, wer es begangen hat? Wir haben – davon spricht man viel zu wenig – häusliche Gewalt. Da ereignet sich der Grossteil der Verletzungen der sexuellen Integrität, meist von Frauen. Das heisst nicht, dass wir dort, wo so etwas passiert, mit der Sicherheitspolitik nicht angemessen antworten sollten. Aber es heisst auch nicht, dass es gerecht und fair ist, die drei Viertel der Schutzsuchenden, die Schutz brauchen, mit diesen Übeltätern in einen Topf zu werfen und eine unappetitliche Suppe zu kochen.

AB 2024 N 1661 / BO 2024 N 1661

Rutz Gregor (V, ZH): Herr Kollege Glättli, ich möchte versuchen, wieder zurück zu den Zahlen und Fakten zu kommen. Ich habe mich aber auch etwas über Ihren Satz, es kämen die Richtigen, gewundert. Ich habe es erwähnt: 2022 gab es 52 077 Aufgriffe aufgrund illegalen Aufenthalts, auch 2023 waren es über 50 000, es gab also durchschnittlich alle Viertelstunden einen Aufgriff. Von diesen aufgegriffenen Leuten stellen 5 bis



7 Prozent ein Asylgesuch. Offenbar sind 95 Prozent aus einem anderen Grund hier. Kann man da wirklich sagen, es kämen die Richtigen?

Glättli Balthasar (G, ZH): Das sind ja genau diejenigen, die, wie Sie zu Recht sagen, nicht im Asylsystem sind. Das sind genau diejenigen, über die wir jetzt nicht sprechen. Das sind genau diejenigen, die eben nicht in einem Asylzentrum übernachten, sondern irgendwo sonst. Die 95 Prozent, die Sie erwähnt haben, sind illegal Einwandernde oder Durchwandernde, die mit unserem Asylsystem Gott sei Dank schlicht gar nichts zu tun haben und es nicht auch noch belasten. Bei ihnen müssen wir sicherheitspolitisch agieren. Mit der Asyldebatte – sorry, Gregor Rutz – hat das nichts zu tun.

Schläfli Nina (S, TG): Ich kehre jetzt wieder zum eigentlichen Geschäft zurück und werde mich zur Metadiskussion nicht äussern.

Wie man es dreht und wendet, es mag keine grosse Begeisterung für dieses Gesetz aufkommen. Die Befugnisse der Mitarbeitenden in den Bundesasylzentren werden erweitert. Der ursprüngliche Kern, nämlich das Verhindern von Gewalt in den Zentren, ist kaum mehr zu erkennen. Weil aber die Aufgaben und Disziplinarmassnahmen bisher auch ohne gesetzliche Grundlage oder auf der Basis von Verordnungen oder Reglementen zur Erledigung und zur Anwendung kamen, begrüssen wir die neuen und geänderten Artikel im Asylgesetz grundsätzlich. Ob die SP-Fraktion am Schluss zustimmen wird, hängt vom Ausgang der Abstimmungen über diverse Minderheitsanträge ab. Kollege Tschopp hat das schon ausgeführt, ich möchte es noch einmal unterstreichen: Es gibt für uns zwei rote Linien. Erstens betrifft das alle Verschärfungen, die dem besonderen Schutz von Minderjährigen nicht mehr Rechnung tragen würden. Zweitens – es geht vor allem um Block 2 – betrifft das den Einsatz von Waffen in Bundesasylzentren.

Zu den einzelnen Anträgen: Den Minderheitsantrag Rutz Gregor erachten wir für den Betrieb und die Sicherheit in den Bundesasylzentren als unnötig. Die Durchsuchung von elektronischen Geräten ist für das Asylverfahren bereits andernorts geregelt. In diesem Bereich gäbe es keinen Mehrwert, es wäre ein weiterer unnötiger Eingriff.

Den Minderheitsantrag I (Riner) lehnen wir ebenfalls ab. Wie eingangs erwähnt, ist uns die angemessene Behandlung von Minderjährigen ein zentrales Anliegen. Dem trägt die Minderheit II (Klopfenstein Broggini) sogar noch mehr Rechnung, weshalb wir sie unterstützen werden.

Wir unterstützen weiter die Minderheit I (Glättli). Disziplinarmassnahmen sollen sich auf Vorfälle in unmittelbarer Nähe zu oder auf den Bereich rund um die Asylzentren beschränken. Aus den gleichen Überlegungen lehnen wir den Einzelantrag Kolly ab.

Die Minderheit I (Jost) werden wir unterstützen. Das Festhalten von Jugendlichen ist ein schwerer Eingriff und muss durch andere, geeignete Massnahmen ersetzt werden.

Den Minderheitsantrag II (Schmid Pascal) lehnen wir ebenfalls ab. Den Minderheitsantrag II (Steinemann) lehnen wir auch ab, weil die Festhaltung einen gewichtigen Eingriff in die Grundrechte darstellt und wirklich nur bei erheblicher Gefahr zum Einsatz kommen sollte.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Fehr Düsel Nina (V, ZH): Geschätzte Frau Kollegin Schläfli, ich habe eine Frage zu Ihren Ausführungen. Wie wollen Sie denn konkret die Sicherheit des Personals in und vor den Asylzentren garantieren, wenn Sie den Einsatz von Hilfsmitteln, zum Beispiel von Pfeffersprays, verbieten?

Schläfli Nina (S, TG): Diese Diskussion führen wir in Block 2. Ich habe meinen Minderheitsantrag noch nicht begründet.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Danke, Herr Glättli, für die Würdigung der Position der FDP-Fraktion. Offenbar ist unsere Position angekommen. Das freut mich.

Herr Glättli, Sie haben die Zahlen der Asylstatistik 2023 nicht im Griff. Sie haben behauptet, in diesem Jahr hätte die Mehrheit Asyl bekommen. Das ist falsch. Im Jahr 2023 gab es 26 700 erledigte Gesuche, 6000 davon erhielten erstinstanzlich Asyl. Das ist eine Anerkennungsquote von 25,7 Prozent. Wenn Sie die vorläufigen Aufnahmen dazunehmen, sind Sie bei 54 Prozent. Also lag die Anzahl erstinstanzlich positiver Gesuche bei 25,7 Prozent. Da sollten Sie auch als Theologe, wie Sie immer auftreten, wahrscheinlich zur Auffassung gelangen, dass das eine Minderheit ist und keine Mehrheit. So weit sind wir uns wahrscheinlich einig.

Was mir bei Ihrem Votum aufgefallen ist: Sie wollen einfach die Probleme nicht wahrhaben. Sie sind irgendwie in einer Bubble gefangen. Es sind genau solche Argumentationen, die in der Öffentlichkeit einfach für Stimmung sorgen, und zwar für eine negative Stimmung. Ich denke, es ist kaum hilfreich, auch für Sie persönlich



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



nicht, wenn Sie die Augen vor einem existierenden Problem verschliessen – das einfach an Ihre Adresse. Vielleicht kommen Sie noch zu einer anderen Auffassung, aber ich bezweifle das leider.

Kommen wir zu den einzelnen Anträgen: Bei diesen Artikeln wird die FDP-Fraktion fast überall der Mehrheit folgen. Ich werde dann bei Block 2 nicht mehr sprechen, wenn Sie mich nicht herausfordern, Herr Glättli. Hier kann ich folgende Positionen verkünden: Wir sind bei Artikel 25a dafür, dass minderjährige Asylsuchende gesondert behandelt werden. Das ist so, das muss man so machen, das ist im Alltag auch so vorgesenen. Wir werden dort der Minderheit aus den Reihen der SVP-Fraktion nicht zustimmen, aber eben auch Ihrer Minderheit II nicht, denn diese will, dass minderjährige Asylsuchende von Disziplinarmassnahmen ausgenommen werden. Das kann eben auch nicht die Lösung sein. Hier werden wir beim Entwurf des Bundesrates bleiben. Was den Einsatz von Schusswaffen betrifft, werden wir ebenfalls beim Entwurf des Bundesrates bleiben. Wir wollen auf den Gebrauch von Schusswaffen in Asylzentren verzichten. Wir haben aber auch gesagt, dass es wichtig ist, dass in der Umgebung von Bundesasylzentren ebenfalls Ruhe und Ordnung herrschen sollen, weshalb wir dort dem Antrag der Mehrheit zustimmen. Wir wollen eben nicht eine Beschränkung auf die Zentren, sondern wollen auch in der Umgebung Ruhe und Ordnung. Oftmals ist das Problem ja in der Umgebung des Asylzentrums. Dort muss Ruhe und Ordnung herrschen, deshalb folgen wir dort der Mehrheit.

Bei Artikel 9 Absatz 1 unterstützen wir die Minderheit Rutz Gregor. Bei der Durchsuchung im Asylverfahren ist es doch eminent wichtig, dass auch elektronische Geräte eingezogen werden können. Wenn Sie den Katalog anschauen, dann sehen Sie, was alles eingezogen wird. Aber ausgerechnet elektronische Geräte werden nicht eingezogen, auf denen man die ganzen Abstimmungen, Whatsapp-Chats usw. mitlesen könnte. Das sind relevante Informationen, deshalb folgen wir dort der Minderheit Rutz Gregor.

Bei der vorübergehenden Festhaltung wollen wir, dass man die Leute bis zum Eintreffen der Polizei sechs statt nur zwei Stunden lang festhalten kann. Das ist auch im Sinne der Praxis und ist einfacher, denn zwei Stunden sind relativ kurz.

Wir bitten Sie also, bei Artikel 9 Absatz 1 und bei Artikel 25b Absatz 2 der jeweiligen Minderheit zu folgen und ansonsten den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Paganini Nicolò (M-E, SG): Ich nehme gerne für die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP zu einzelnen Minderheiten in Block 1 Stellung. Ich möchte mich wirklich auf Stellungnahmen zu den einzelnen Minderheiten beschränken, weil ich glaube, dass die grosse Auslegeordnung zur Asylpolitik dann am nächsten Dienstag folgt. Insgesamt bittet Sie meine Fraktion, überall der Mehrheit der SPK-N zu folgen.

Bei Artikel 9 Absatz 1 AsylG bringt der Antrag der Minderheit Rutz Gregor aus unserer Sicht keinen Mehrwert, denn

AB 2024 N 1662 / BO 2024 N 1662

elektronische Geräte sind selbstverständlich auch mitgeführte Sachen. Es erschliesst sich mir nicht, weshalb ein elektronisches Gerät keine mitgeführte Sache sein soll. Zudem bildet die Auswertung von Daten aus elektronischen Datenträgern – das sind Handys, Tablets, Laptops – Gegenstand einer anderen Vorlage, die das Parlament beschlossen hat und die am 1. April 2025 in Kraft treten wird.

Anhand der Minderheiten bei Artikel 9 Absätze 3 und 3bis AsylG kann ich die Haltung der grossen Mehrheit der Mitte-Fraktion zur Frage der Behandlung Minderjähriger darlegen. Diese Frage kommt heute ja mit verschiedenen Minderheitsanträgen aufs Tapet. Nun, Minderjährige generell von Durchsuchungen oder Disziplinarmassnahmen auszunehmen, wie es die Minderheit II (Klopfenstein Broggini) möchte, erscheint uns angesichts der immer wieder berichteten Fälle von sich äusserst aggressiv verhaltenden Jugendlichen nicht zielführend zu sein. Ich glaube, wir können auch nicht von unseren Teenagern, die hoffentlich eine mehr oder weniger behütete Kindheit hier in der Schweiz hatten, auf traumatisierte, gewaltbereite Jugendliche aus Kriegsgebieten schliessen. Dass den Interessen Minderjähriger gemäss Absatz 3 zweiter Satz im Entwurf des Bundesrates angemessen Rechnung zu tragen ist, erachten wir aber gleichwohl als richtig. Diese Haltung hat unsere Fraktion auch bei Artikel 25a Absätze 1 und 2 sowie Artikel 25b Absätze 1 und 5.

Bei Artikel 25a Absatz 1 wird unsere Fraktion des Weiteren die Mehrheit gegenüber der Minderheit I (Glättli) unterstützen. Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen, dass es hier ja um Disziplinarmassnahmen geht und diese doch einen Zusammenhang mit dem eigentlichen Betrieb des Bundesasylzentrums haben müssen. In der Kommission wurde uns von der Verwaltung erläutert, dass die Unmittelbarkeit bis etwa 500 Meter Distanz zum Asylzentrum gegeben ist. Der Mitte-Fraktion scheint das zu eng gefasst. Verhalten sich die Asylsuchenden beispielsweise im Dorfzentrum von Boudry pflichtwidrig, dann soll das eine Disziplinarmassnahme nach sich ziehen können, auch wenn es nicht mehr in unmittelbarer Nähe zum Asylzentrum stattgefunden hat. Mit der Formulierung der Mehrheit ist trotzdem sichergestellt, dass nicht jegliches renitente Verhalten irgendwo



in der Schweiz, etwa in anderen Städten, disziplinarisch geahndet wird. Dort kommen dann die Gemeinden und Kantone mit dem Strafrecht zum Zug. Aus diesem Grund lehnt unsere Fraktion auch den Einzelantrag Kolly ab.

Artikel 25b sieht vor, dass Asylsuchende zur Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr in einem speziellen Raum vorübergehend festgehalten werden dürfen. Hier lehnen wir den Antrag der Minderheit I (Jost) ab, der Minderjährige von vornherein von dieser Massnahme ausschliessen will. Gleichermaßen gilt für den Antrag der Minderheit II (Steinemann). Es geht hier um eine aus unserer Sicht berechtigte Form des Freiheitsentzuges. Das Verhältnismässigkeitsprinzip sollte auch beim Umgang mit Asylsuchenden beachtet werden. Wir wollen Ruhe und Ordnung in den Asylzentren, aber keinen Freipass für willkürliche Wegsperren.

Flach Beat (GL, AG): Man kann ein Problem bewirtschaften und damit Wahlen gewinnen, oder man kann versuchen, ein Problem anzugehen und Lösungen zu finden. Dann muss man das den Leuten auch ein bisschen erklären. Die SVP macht das Erstere ganz hervorragend, wie andere Parteien im Ausland auch. Das ist ja jetzt quasi das Schaulaufen für die grosse Asyldebatte. Hier geht es aber eigentlich nur um das Hausherrenrecht bei den Asylzentren. Entgegen dem, was Kollege Rutz vorhin gesagt hat, ist der Bericht Oberholzer schon auch aufschlussreich im Hinblick darauf, dass es Vorkommnisse und auch Strafverfahren gegeben hat. Der Bericht Oberholzer hat eben auch die Mankos aufgezeigt, die man heute hat, und diese können wir hier aufnehmen. Die Grünliberale Fraktion wird in Block 1 mit zwei Ausnahmen überall der Kommissionsmehrheit folgen.

In Artikel 25a Absatz 1 – das habe ich schon beim Eintreten gesagt – geht es darum, wie weit die Aufsicht eines Asylzentrums durch die dazu beauftragten Personen ausserhalb dieses Asylzentrums gehen soll. Die Mehrheit möchte gerne, dass sie viel weiter geht als im Entwurf des Bundesrates vorgesehen. Es wurde vorhin gesagt, es sollten auch dann Disziplinarmassnahmen ergriffen werden, wenn etwas im Nachbardorf oder sonst irgendwo in der Umgebung vorgefallen ist. Da muss ich Ihnen einfach sagen, die Aufsicht in einem Asylzentrum ist kein Untersuchungsrichter, auch keine Strafverfolgungsbehörde, die dann nach dem Untersuchungsgrundgesetz Einvernahmen oder irgendwelche anderen Dinge durchführen kann. Das ist Sache der Strafverfolgungsbehörden.

In unmittelbarer Nähe des Asylzentrums, d. h. ringsherum, im Garten, was weiss ich, in der Strasse davor, im Café daneben, vor dem Kiosk gleich nebenan oder so, ja, da ist man quasi in Schritt- und Sichtdistanz. Da kennt man die Leute, da kann man auch hingehen, wenn man sieht, da sind womöglich Leute aus einem anderen Asylzentrum auf Besuch, die da irgendwelchen Mist anstellen. Dann kann man da auch eingreifen; das ist korrekt, das ist richtig, das will ja auch die Mehrheit, und der Bundesrat will das auch. Eine Ausweitung der Aufsicht durch irgendwelche von Dritten beauftragte Sheriffs, die dann irgendwo patrouillieren, lehnen wir ab.

Bei Artikel 25b, auf den ich ganz kurz zu sprechen komme, folgen wir ebenfalls der Kommissionsmehrheit. Der Antrag der Minderheit I (Jost) möchte, dass nur volljährige Asylsuchende kurzfristig festgehalten oder irgendwo in einen Raum gebracht werden können. Da muss ich Ihnen sagen: Ich verstehe auf der einen Seite das Anliegen, muss aber auf der anderen Seite natürlich auch sagen, dass es dann eben auch den 17-Jährigen gibt, der vielleicht einen Kopf grösser als ich und traumatisiert ist oder was weiss ich. Den müssen Sie dann halt auch kurzzeitig irgendwo unterbringen können. Das dauert nicht lange, es ist ja keine Haft im eigentlichen Sinne, sondern es geht auch um den Schutz der anderen Personen innerhalb dieser Unterkunft.

Bei Artikel 25c Absatz 3 bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen. Der Bundesrat sagt dort, für welche Aufgaben besondere Ausbildungen erforderlich sind. Ein gewisses Minimum an Ausbildung für diese Aufgaben setzt die Grünliberale Fraktion voraus, damit es nicht wieder zu Situationen mit völlig überforderten Betreuungspersonen kommt, was ja der Anlass für den Bericht Oberholzer war. Und nun ist es so, dass die Mehrheit und auch der Bundesrat der Meinung sind, dass es bei der Beschäftigung von Asylsuchenden, bei der Sicherstellung der medizinischen Versorgung, bei der Umsetzung der Hausordnung, über die wir jetzt gerade sprechen, bei der Organisation und Durchführung von Personentransporten und bei administrativen Tätigkeiten keine solchen Anforderungen braucht. Ich habe in der Kommission nachgefragt: Warum wollen Sie ausgerechnet bei diesen Tätigkeiten, bei denen das Personal so nah an den Bewohnerinnen und Bewohnern der Asylzentren ist, keine Anforderungen stellen, sodass Firmen Hinz und Kunz anstellen können, die das dann ohne eine Qualitäts- oder Sicherheitskontrolle oder etwas Ähnliches machen? Da lautete die Antwort: Wir finden ja sowieso keine Leute, die das machen. Also, das kann es ja nicht sein! Es braucht selbstverständlich auch für Tätigkeiten nach Absatz 1 ein Minimum an qualitativer Ausbildung bei den Personen, die diese Tätigkeiten übernehmen, weil die Probleme sonst – ich sage es Ihnen klipp und klar – wieder vorprogrammiert sind. Dann haben wir nachher genau dasselbe wie vorher.



Ich bitte Sie insofern, unserer Haltung zu folgen.

Knutti Thomas (V, BE): Kollege Flach, Sie haben uns zu Beginn Ihres Votums die Bewirtschaftung des Asylthemas vorgeworfen. Ich möchte Sie fragen, was Sie einer Person antworten, die zu Ihnen kommt und sagt: Ich mache mir Sorgen um die Sicherheit in meinem Land, und ich mache mir Sorgen wegen der Kriminalität. Sie haben die Zahlen gehört: Finden Sie es nicht auch extrem, was heutzutage hier abgeht?

Flach Beat (GL, AG): Besten Dank, Herr Kollege Knutti. Wenn Sie meinem Eingangsvotum zugehört hätten, dann hätten Sie gehört, dass ich gesagt habe, die Sorgen der Bevölkerung seien ernst zu nehmen – die Sorgen, die entstehen, wenn Fremde da sind, die eine fremde Sprache sprechen, die sich da irgendwo treffen und zusammensitzen oder so. Ich kann mich einfach zurückerinnern, weil ich schon

AB 2024 N 1663 / BO 2024 N 1663

etwas älter bin, dass wir das schon einmal hatten. Es waren damals Italiener, die alle am Bahnhof Lenzburg standen. Meine Mutter regte sich darüber auf, weil ihr dort hinterhergepfiffen wurde. Das ist ein Unding; das geht nicht. Ich habe gesagt, dass wir das ernst nehmen.

Aber hier geht es um das Hausherrenrecht und die Umsetzung unserer Pflichten bei den Asylzentren, nicht um die Migration per se. Es geht – lesen Sie die Botschaft – um die Umsetzung des Berichtes Oberholzer, der diese Probleme eben angeht. Also gehen wir sie doch einfach auch an. Nehmen wir die Ängste ernst. Aber übertreiben wir nicht, und malen wir auch nicht den Teufel an die Wand.

Jans Beat, Bundesrat: Ich beginne mit dem Antrag der Minderheit Rutz Gregor zu Artikel 9. Auch wenn ich Verständnis habe für das Anliegen, dass wir auch mit Handykonfiszierungen zur Sicherheit beitragen sollen, bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben es gehört, Sie haben vor drei Jahren schon einmal über dieses Anliegen diskutiert, Sie haben es schon einmal verworfen. Sie haben aber damals beschlossen, dass man, und zwar ab April 2025, Handys zur Feststellung der Identität und des Reiseweges konfiszieren kann. Das heisst, die Leute sollen kooperieren, und der Entscheid soll auf dieser Basis gefällt werden können. Wenn Sie uns jetzt sagen, dass wir Handys auch zu Sicherheitszwecken konfiszieren sollen, dann müssen Sie uns helfen. Dann müssen Sie uns sagen, welche Geräte konfisziert werden sollen, von wem, mit welchem Zweck, und welches Personal sie wie untersucht. Weiter müssen Sie uns sagen, wie Sie bei dieser Massnahme den Konflikt mit den Grundrechten nach Artikel 13 der Bundesverfassung auflösen, denn diese gelten für alle. Diesbezüglich habe ich bei der Begründung des Antrages der Minderheit Rutz Gregor gut zugehört. Ich habe keine Rezepte oder Möglichkeiten gehört, und ich kann Ihnen sagen: So können wir das nicht umsetzen. Sie müssten dazu die Rechtsgrundlagen bezüglich Datenschutz und anderer Rechte verändern, weil sie mit diesem Anliegen in Konflikt stehen.

Auch beim Minderheitsantrag I (Riner), wonach den Interessen unbegleiteter Minderjähriger bei der Durchsuchung nicht angemessen Rechnung getragen werden soll, sowie beim Antrag der Minderheit II (Klopfenstein Broggi), wonach Minderjährige nur bei Vorliegen eines konkreten Verdachts durchsucht werden sollen, bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen. Um die Sicherheit der anderen Asylsuchenden sowie der Mitarbeitenden des SEM umfassend gewährleisten zu können, ist es notwendig, an der Durchsuchung von Personen festhalten zu können. Das schliesst auch Minderjährige mit ein. Gemäss der heutigen Praxis, also gemäss Weisung des SEM, werden Minderjährige unter 12 Jahren aber grundsätzlich nicht durchsucht, und bei einem konkreten Verdacht werden die Eltern oder die Vertrauensperson beigezogen. An dieser Praxis soll auch mit der neuen Regelung festgehalten werden.

Die Minderheit I möchte die Regelung in Artikel 25a Absatz 2, wonach bei der Anordnung von Disziplinarmassnahmen den Interessen Minderjähriger angemessen Rechnung zu tragen ist, streichen. Die Minderheit II möchte hingegen, dass Disziplinarmassnahmen nur bei volljährigen Personen angeordnet werden. Wir bitten Sie auch hier, die Minderheitsanträge abzulehnen. Um die Sicherheit und Ordnung und einen geordneten Betrieb in den Strukturen sicherstellen zu können, muss die Möglichkeit bestehen, auch für Minderjährige Disziplinarmassnahmen anzuordnen. Ein genereller Ausschluss dieses Personenkreises von der Anordnung von Disziplinarmassnahmen wäre nicht zielführend und könnte auch andere Personen, beispielsweise andere minderjährige Asylsuchende, gefährden. Neu soll aber in Artikel 25e Buchstabe g vorgesehen werden, dass das EJPD zur Wahrung der Interessen von unbegleiteten Minderjährigen insbesondere Ausführungsbestimmungen über den Vorrang pädagogischer Massnahmen erlassen soll.

Erlauben Sie mir zum Thema der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden noch einige Bemerkungen. Bereits heute existieren in der Praxis zahlreiche Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen im Asylbereich. Der Schutz von Minderjährigen ist im Asylgesetz durch die Rechtsvertretung, die für die Dauer des



Asylverfahrens die Rolle der Vertrauensperson wahrnimmt, umfassend gewährleistet. Das SEM konnte seine Betreuungsressourcen erheblich aufstocken und so die Unterbringungssituation und die Betreuung einer grossen Zahl von unbegleiteten Minderjährigen verbessern. Das SEM legt grossen Wert darauf, dass das Personal zur Betreuung Minderjähriger ausgebildet ist. Dasselbe gilt für das Sicherheitspersonal. Für Dienstleistungserbringer sind spezielle Schulungen vorgesehen. Das SEM sorgt dafür, dass solche Schulungen stattfinden. Eine gute Betreuung der Minderjährigen ist, davon sind wir überzeugt, ein wesentlicher Faktor zur Verhinderung von Jugendkriminalität, zur Erhaltung der psychischen Gesundheit und zur beruflichen Vorbildung. Dies erfordert Ressourcen, aber das sind Investitionen, die sich für alle auszahlen.

Nun zu den weiteren Anträgen: Bei Artikel 25a Absatz 1 letzter Satzteil bitten wir Sie, den Antrag der Mehrheit der SPK-N und den Antrag Kolly abzulehnen und der Minderheit I (Glättli) zu folgen. Die Mehrheit der SPK-N möchte Absatz 1 dahin gehend anpassen, dass das SEM nicht nur Disziplinarmassnahmen aussprechen kann, wenn eine asylsuchende Person die öffentliche Ordnung in unmittelbarer Nähe eines Bundesasylzentrums gefährdet, sondern auch, wenn dies in der Umgebung eines Bundesasylzentrums geschieht. Nationalrat Kolly schlägt sogar eine Ausweitung auf den Bereich ausserhalb des Bundesasylzentrums vor. Die Minderheit I möchte hingegen beim Entwurf des Bundesrates bleiben, sodass nur Gefährdungen in unmittelbarer Nähe geahndet werden sollen. Die von der Mehrheit der SPK-N und die von Nationalrat Kolly beantragte Ausweitung lässt sich nicht mit dem Zweck der Disziplinarmassnahmen vereinbaren. Bei der Verhängung von Disziplinarmassnahmen muss ein Bezug zum entsprechenden Bundesasylzentrum bestehen. In der Praxis versteht man unter "unmittelbarer Nähe" einen Umkreis von wenigen hundert Metern um das Bundesasylzentrum. Was darüber hinausgeht, liegt klar in der Kompetenz der Kantone; ich bitte Sie, das zu respektieren.

Auch bei Artikel 25b Absatz 1 bittet Sie der Bundesrat, beim ersten Satzteil der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheit I (Jost) und der Minderheit II (Steinemann) abzulehnen. Ebenfalls abzulehnen ist der Antrag der Minderheit II (Schmid Pascal) bei Absatz 5.

Knutti Thomas (V, BE): Herr Bundesrat, ich bin ja nicht Jurist. Darum darf ich mir diese Frage hier in diesem Saal auch erlauben. Sie müssen mir jetzt etwas erklären. Ich finde es störend, dass Sie die Regelung betreffend die elektronischen Geräte nicht aufnehmen wollen, dass Sie sich dagegen wehren. Die Minderheit Rutz Gregor verlangt in Artikel 9 Absatz 1 die Ergänzung "und elektronischen Geräte". Wäre es nicht verhältnismässig, zu sagen, dass man elektronische Geräte zur Gewährleistung der Sicherheit kontrollieren darf? Da sind wichtige Daten, wichtige Hinweise drin.

Jans Beat, Bundesrat: Herr Knutti, ich glaube, dass ich vorhin in meinem Votum recht detailliert erklärt habe, warum wir das ablehnen. Ich kann es gerne wiederholen. Sie haben diesen Beschluss schon einmal gefasst. Sie haben intensiv darüber diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass Sie Handys nicht aus Sicherheitsgründen konfiszieren wollen. Warum? Weil das unter anderem in Konflikt mit unserer Bundesverfassung stehen würde, nämlich mit dem Schutz der Grundrechte und – gemäss Artikel 13 der Bundesverfassung – mit dem Schutz der Privatsphäre. Hier müssen Sie das Problem anders adressieren, umfassender adressieren und uns aufzeigen, wie Sie diesen Konflikt lösen wollen. Mit dieser Bestimmung allein hätte das SEM überhaupt keine Orientierung, welche Handys wie, wann und wozu durchsucht werden dürfen.

Paganini Nicolò (M-E, SG): Herr Bundesrat, meine Frage dreht sich auch um diese elektronischen Geräte: Weshalb soll ein Handy und weshalb soll ein Tablet keine Sache sein? Das sind doch alles Sachen; Schuhe sind Sachen, Kleider sind Sachen, Drogen sind Sachen, und

AB 2024 N 1664 / BO 2024 N 1664

Handys sind auch Sachen. Wenn Sie uns jetzt sagen, Handys seien keine Sachen und seien da nicht gemeint, werden wir uns überlegen müssen, die Minderheit Rutz Gregor trotzdem zu unterstützen. Wir sind immer davon ausgegangen, dass die Auswertung dieser Daten in einem separaten Erlass geregelt wird.

Jans Beat, Bundesrat: Ich muss Ihnen sagen, ich habe die Frage auch nicht ganz richtig verstanden. Natürlich tritt im April eine neue Grundlage für genau diese Fragen in Kraft. Sie legt eben fest, aus welchen Gründen und zu welchem Zweck elektronische Geräte konfisziert werden können. Daran hält der Bundesrat fest.

Schmid Pascal (V, TG): Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, ein Disziplinarrecht dürfe nur in der unmittelbaren Umgebung eines Bundesasylzentrums greifen. Wie erklären Sie den Unterschied zum militärischen Disziplinarrecht, das ja auch nicht nur unmittelbar um Kasernen herum greift?

Jans Beat, Bundesrat: Das ist eine schwierige Frage. Ich kenne das militärische Disziplinarrecht nicht gut



und kann es auch nicht gut verteidigen. Einen Unterschied sehe ich schon: Die Armee muss ihre Leute zu Gehorsam trimmen, nur so funktioniert sie. Das Asylzentrum ist ein Ort, wo in erster Linie eine Aufgabe zu erfüllen ist, nämlich möglichst rasch einen Entscheid zu fällen. Das sind doch zwei recht unterschiedliche Aufgaben.

Wyssmann Rémy (V, SO): Herr Bundesrat, ich habe Artikel 13 der Bundesverfassung aufgeschlagen. Hier steht, dass jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens hat. In Artikel 9 der Vorlage steht "ihre mitgeführten Sachen". Ich sehe den Unterschied zwischen mitgeführter und elektronischer Sache in Bezug auf den Schutz des Privat- und Familienlebens nicht. Mir leuchtet das nicht ein, obwohl ich im Gegensatz zu meinem Voredner Jurist bin und täglich mit dieser Praxis arbeite.

Jans Beat, Bundesrat: Ich will ja nur sagen, dass mit der von der Minderheit Rutz Gregor bei Artikel 9 beantragten Änderung die Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, nicht geklärt sind.

Kolly Nicolas (V, FR): Monsieur le conseiller fédéral, ma question concerne la problématique du droit disciplinaire. Vous avez dit ne pas bien connaître le droit militaire. Pour ma part, je le connais bien, puisque j'ai été juge d'instruction. Aujourd'hui, le droit disciplinaire permet effectivement de punir disciplinairement un militaire qui trouble l'ordre public, par exemple de jeunes militaires soûls qui feraient du grabuge après une sortie. Par contre, cela ne sera pas possible, avec ce projet de loi, pour les requérants d'asile. Comment justifiez-vous que les règles disciplinaires soient plus sévères pour les militaires suisses que pour les requérants d'asile?

Jans Beat, Bundesrat: Auch im Militär gilt, dass sich die Menschen an die Gesetze halten müssen. Das wollen wir sicherstellen, und das tun wir auch in und um Asylzentren. Das ist keine Frage des Disziplinarrechts, das ist eine Frage der Rechtsgleichheit.

Im Übrigen scheint mir Folgendes schon noch wichtig zu sein: Wir reden hier über eine Hausordnung, aber es gibt viele zusätzliche Massnahmen, die wir zusammen mit den Sicherheitsbehörden rund um die Asylzentren ergriffen haben. Das sind ganz konkrete Massnahmen, und diese zeitigen Erfolge. Die Kleinkriminalität in Boudry zum Beispiel ist dank dieser Massnahmen zurückgegangen, das hat mir der Präsident dieser Gemeinde gesagt. Es gibt immer noch enorm viel zu tun, und es ist nicht einfach, aber wir ergreifen auch solche Massnahmen, die nicht in den Asylzentren stattfinden. Das scheint mir noch wichtig, darüber haben wir hier jetzt aber nicht gesprochen.

Matter Thomas (V, ZH): Herr Bundesrat Jans, Sie haben gesagt, es gebe spezielle Sicherheitsdispositive um die Asylzentren herum. Da frage ich Sie: Diese Asylsuchenden kommen in unser Land. Wir sind das Gastland, und wir müssen spezielle Sicherheitsdispositive für diese Asylsuchenden vorsehen. Da stimmt doch etwas nicht, oder was ist Ihre Meinung dazu?

Jans Beat, Bundesrat: Es gibt Bundesasylzentren, in denen vermehrt Probleme auftreten. Da schauen wir auch vermehrt hin. Es gibt aber einige Zentren, in denen wir keine Probleme feststellen, das sei hier auch einmal gesagt. Natürlich ist es im Interesse von uns allen, dass die Sicherheit gewahrt bleibt und die Kriminalität bekämpft wird, egal, wo sie auftritt. Wir haben gemerkt, dass das am besten geht, wenn die zuständigen kantonalen Polizeibehörden intensiv mit den Menschen im SEM zusammenarbeiten. Genau das findet an diesen runden Tischen statt. Deshalb konnten wir schon einige Probleme lösen.

Dettling Marcel (V, SZ): Herr Bundesrat Jans, Sie haben gesagt, es gebe in gewissen Bundesasylzentren Probleme und in anderen gebe es keine. Ich höre nur von Problemen in Bundesasylzentren. Können Sie das Bundesasylzentrum nennen, in dem es keine Probleme gibt?

Jans Beat, Bundesrat: Es sind viele.

Fonio Giorgio (M-E, TI), pour la commission: En ce qui concerne l'article 9 alinéa 1, la majorité de la commission est d'avis qu'il n'est pas nécessaire d'ajouter cette précision, comme le propose la minorité Rutz Gregor, étant donné que la formulation est déjà claire à partir du moment où, comme l'administration nous l'a fait remarquer, le SEM peut fouiller un requérant et saisir les objets qu'il apporte avec lui et que le type d'objet comprend ce que la minorité souhaiterait inclure dans la loi. En outre, une évaluation des données électroniques est déjà en cours. L'administration nous a également confirmé que la base légale pour la recherche de supports de données électroniques, afin d'établir l'identité et la localisation de la personne concernée, est incluse dans la proposition de loi qui entrera en vigueur le 1er avril 2025. La proposition de minorité faite à l'article 9 est donc



redondante, étant donné que le terme "biens" comprend également les appareils électroniques. Par 12 voix contre 3, la commission a décidé de suivre le Conseil fédéral.

Concernant la minorité I (Riner) à l'article 9 alinéa 3 et les minorités II (Klopfenstein Broggini), à l'article 9 alinéas 3 et 3bis, la majorité estime que la sécurité des demandeurs d'asile et des employés travaillant dans les centres fédéraux doit être une priorité absolue. La question des mesures de sécurité concernant les demandeurs d'asile est de la plus haute importance pour la majorité de la commission. Pour cette raison, il est considéré que la proposition de la minorité I (Riner) doit être rejetée. En revanche, en ce qui concerne les minorités II (Klopfenstein Broggini), il est nécessaire de souligner que, selon la réglementation en vigueur, les enfants de moins de 12 ans ne sont généralement pas fouillés. Cette indication peut, à juste titre, être levée en cas de soupçons raisonnables, par exemple lorsqu'un agent de sécurité a de bonnes raisons de penser qu'un adulte a remis des objets dangereux à un mineur. La commission a décidé, par 12 voix contre 3, de rejeter la proposition défendue par la minorité I (Riner) et, par 17 voix contre 8, les propositions défendues par les minorités II (Klopfenstein Broggini).

J'en viens à l'article 25a alinéas 1 et 2 et aux minorités I (Riner) et II (Klopfenstein Broggini). Comme indiqué pour les minorités précédentes, il y a la question prioritaire de la sécurité dans le centre d'asile, d'une part, et les droits des mineurs, d'autre part. Pour cette raison, la commission est d'avis que ces propositions doivent être rejetées.

En ce qui concerne les minorités II (Klopfenstein Broggini), la majorité de la commission est d'avis que, pour garantir la sécurité et le fonctionnement du centre d'asile, la possibilité de facto d'ordonner des mesures disciplinaires à l'encontre des mineurs ne peut être supprimée. Toutefois, en ce qui concerne la minorité I (Riner), il est important de rappeler que le SEM doit, à juste titre, tenir compte de la Convention

AB 2024 N 1665 / BO 2024 N 1665

relative aux droits de l'enfant et, en particulier, du principe de proportionnalité.

Les propositions défendues par les minorités II (Klopfenstein Broggini) ont été rejetées par 17 voix contre 8 et la proposition défendue par la minorité I (Riner) par 9 voix contre 6.

Articolo 25a capoverso 1, minoranza I (Glättli): questa disposizione ha creato molte discussioni relativamente alla scelta del termine che definisce i confini entro i quali la SEM può ordinare misure disciplinari. Segnalo innanzitutto che chi vi parla è stato inserito erroneamente nella minoranza. Trovate on line la versione corretta. Nel dettaglio, la differenza era tra "immediate vicinanze" oppure "dintorni". Secondo quanto è stato definito dall'amministrazione, le immediate vicinanze vengono quantificate in 500 metri, una distanza ritenuta insufficiente dalla maggioranza della commissione che ha accolto la richiesta di alcuni cantoni, tra cui il Ticino. Con 13 voti a favore e 12 contrari, la commissione ha aderito alla proposta alternativa dei cantoni.

Vi è poi una proposta Kolly. Non abbiamo avuto modo di trattarla in commissione, ma a titolo personale propongo di respingerla, anche perché siamo tenuti a definire leggi applicabili. Capirete che parlare di "esterno del centro" per i richiedenti l'asilo non ci aiuterebbe nell'applicazione e sarebbe effettivamente difficile stabilire quale sia poi il margine e il perimetro di intervento.

Articolo 25b capoversi 1 e 5, proposte di minoranza I (Jost) e II (Schmid Pascal): la commissione, a maggioranza, propone di respingere quanto propongono le due minoranze. Come ha indicato l'amministrazione, siamo vincolati ad un limite di età, se vogliamo attuare le misure di contenimento. Le due minoranze chiedono la stessa cosa, ma con obiettivi diversi. Per questo, nel valutarle, è importante non dimenticarci che stiamo parlando di minorenni. Bisogna quindi tenere in considerazione la giusta attenzione che deve essere data loro, bilanciandola con la necessità di definire leggi chiare che permettano di garantire la sicurezza nei centri alle persone che vi lavorano e ai richiedenti stessi. Stralciare il capoverso 5 sarebbe un errore, sia per un motivo che per l'altro. Nell'applicazione della legge è necessario trovare un equilibrio rispettoso di tutte le persone coinvolte.

Una proposta analoga alla proposta di minoranza II (Schmid Pascal) è stata respinta dalla commissione con 16 voti a favore e 8 contrari, mentre quanto propone la minoranza I (Jost) è stato respinto con 15 voti favorevoli e 9 contrari.

Articolo 25b capoverso 1 lettera b, minoranza II (Steinemann): la detenzione temporanea di una persona limita la sua libertà personale e quindi incide su un diritto fondamentale. Per questo motivo va osservato il principio secondo cui è necessario stabilire requisiti più elevati. Inoltre è necessaria una base giuridica chiara per poter poi applicare il principio della proporzionalità. La commissione, con 15 voti a favore e 8 contrari, ha deciso di sostenere la proposta del Consiglio federale.

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Ich gratuliere Lukas Reimann ganz herzlich zum heutigen Geburts-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



tag! (*Beifall*)

Art. 9

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Rutz Gregor, Bircher, Farinelli, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Schilliger, Schmid Pascal, Steinemann, von Falkenstein)

Abs. 1

... und ihre mitgeführten Sachen und elektronischen Geräte zur Gewährleistung der Sicherheit ...

Antrag der Minderheit I

(Riner, Bircher, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

Abs. 3

... Geschlechts durchsucht werden.

Antrag der Minderheit II

(Klopfenstein Broggini, Glättli, Gysin Greta, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Abs. 3

... Geschlechts durchsucht werden.

Abs. 3bis

Minderjährige Asylsuchende sind von der Durchsuchung ausgenommen, es sei denn, es besteht ein konkreter Verdacht.

Art. 9

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Rutz Gregor, Bircher, Farinelli, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Schilliger, Schmid Pascal, Steinemann, von Falkenstein)

AI. 1

... ainsi que ses biens et appareils électroniques, pour rechercher:

Proposition de la minorité I

(Riner, Bircher, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

AI. 3

... du même sexe.

Proposition de la minorité II

(Klopfenstein Broggini, Glättli, Gysin Greta, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

AI. 3

... du même sexe.

AI. 3bis

Les requérants mineurs sont exemptés de fouille sauf en cas de soupçons concrets.

Abs. 1 – AI. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29481)

Für den Antrag der Minderheit ... 117 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 72 Stimmen

(0 Enthaltungen)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Abs. 3, 3bis – Al. 3, 3bis

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29482)

Für den Antrag der Mehrheit ... 126 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29483)

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 61 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 24b; 24d Abs. 6; Gliederungstitel nach Art. 24e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 24b; 24d al. 6; titre suivant l'art. 24e

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

AB 2024 N 1666 / BO 2024 N 1666

Art. 25a Abs. 1, 2

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... die öffentliche Sicherheit und Ordnung in deren Umgebung gefährdet.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Glättli, Flach, Gysin Greta, Jost, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Paganini, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Abs. 1

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Klopfenstein Broggini, Glättli, Gysin Greta, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Abs. 1

Das SEM kann gegenüber einer volljährigen asylsuchenden Person ...

Abs. 2

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Riner, Bircher, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

Abs. 2

Streichen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Antrag Kolly

Abs. 1

... oder ausserhalb die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Art. 25a al. 1, 2

Proposition de la majorité

Al. 1

... et l'ordre publics dans les alentours.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Glättli, Flach, Gysin Greta, Jost, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Paganini, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Al. 1

Biffer

Proposition de la minorité II

(Klopfenstein Broggini, Glättli, Gysin Greta, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Al. 1

... d'un requérant majeur qui, par un ...

Al. 2

Biffer

Proposition de la minorité I

(Riner, Bircher, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

Al. 2

Biffer

Proposition Kolly

Al. 1

... et l'ordre publics à l'extérieur.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29484)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag Kolly ... 68 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29485)

Für den Antrag der Mehrheit ... 131 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 61 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29486)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29487)

Für den Antrag der Mehrheit ... 131 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 61 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 25b Abs. 1, 5

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Jost, Glättli, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Abs. 1 Einleitung

Auf Anordnung des SEM können volljährige Asylsuchende zur Abwehr einer ernsten...

Abs. 5

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Steinemann, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schmid Pascal)

Abs. 1 Einleitung

... zur Abwehr einer unmittelbaren und nicht anders abwendbaren...

Abs. 1 Bst. b Ziff. 1

1. andere Personen gefährdet,

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

2. sich selbst gefährdet, oder

Antrag der Minderheit II

(Schmid Pascal, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann)

Abs. 5

Streichen

Art. 25b al. 1, 5

Proposition de la majorité

Al. 1, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Jost, Glättli, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Al. 1 introduction

... un requérant majeur peut être retenu provisoirement...

Al. 5

Biffer

Proposition de la minorité II

(Steinemann, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schmid Pascal)

Al. 1 introduction

Pour parer à un danger direct et imminent, un requérant peut...

Al. 1 let. b ch. 1

1. met en danger ...

Al. 1 let. b ch. 2

2. met en danger ...



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



AB 2024 N 1667 / BO 2024 N 1667

Proposition de la minorité II

(Schmid Pascal, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann)

Al. 5

Biffer

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Der Antrag der Minderheit II (Steinemann) ist mit allen Anträgen kompatibel.

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29488)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 1, 5 – Al. 1, 5

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29489)

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 63 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29490)

Für den Antrag der Mehrheit ... 128 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Block 2 – Bloc 2

Schläfli Nina (S, TG): Ich habe es bereits in Block 1 erwähnt: Wir wollen ein Gesetz, das verhältnismässig ist. Dazu gehört in diesem Teil, dass der Einsatz von Waffen verboten bleibt. Wird diese rote Linie überschritten, lehnen wir das Gesetz ab.

Ich kann es nur noch einmal wiederholen: Ursprünglich ging es darum, Gewalt in Bundesasylzentren zu verhindern. Es wäre absolut unverhältnismässig, wenn an einem Ort, an dem Menschen sind, die Schutz suchen, mit Schusswaffen oder Schlagstöcken bewaffnete private Sicherheitsdienste arbeiten würden. Waffen tragen selten zur Deeskalation bei.

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Darf ich Sie bitten, Ihre Gespräche ausserhalb des Saales zu führen?

Schläfli Nina (S, TG): Mit meiner Minderheit I möchte ich nicht nur den Einsatz von Waffen, sondern darüber hinaus auch den Einsatz sogenannter Hilfsmittel verbieten. Gemäss der entsprechenden Liste des Bundesrates gehören zu diesen Hilfsmitteln Handschellen, Diensthunde, Pfeffersprays und Wasserwerfer. Sie alle könnten in den Bundesasylzentren zum Einsatz gebracht werden, und zwar durch Dritte, die im Auftrag des SEM agieren, also durch private Sicherheitsdienste. Auch der Einsatz solcher Hilfsmittel ist unverhältnismässig und unnötig, erst recht zur angestrebten Verhinderung von Gewalt. Die sogenannten Hilfsmittel haben wie jede Waffe auch das Potenzial, Gewalt eskalieren zu lassen. Bis auf Pfeffersprays werden diese Hilfsmittel in den Bundesasylzentren meines Wissens heute nicht verwendet, und das soll auch so bleiben.

Zur Festhaltung haben wir bereits spezielle, dafür geeignete Räume im Gesetz definiert; es braucht also keine Handschellen. Die vorgesehene Durchsuchung ist sehr umfassend. Dafür brauchen wir keine angsteinflössen-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



den Diensthunde. Ich hoffe, dass der Einsatz von Wasserwerfern sowieso ausgeschlossen ist, aber auch das wäre gemäss bundesrätlichem Entwurf grundsätzlich möglich.

Das Verbot von Waffen und Hilfsmitteln würde selbstverständlich nicht für die Polizei gelten. Sobald es ernst wird, muss diese sowieso kommen. Auch aus diesen Gründen unterstützt die SP-Fraktion die Minderheit I (Schläfli) und lehnt den Antrag der Minderheit II (Fischer Benjamin) ab.

Ich komme zu den weiteren Minderheitsanträgen in diesem Block. Den Minderheitsantrag Knutti lehnen wir ab. Die vorgesehenen 72 Stunden sind wirklich schon eine sehr lange Zeit, zehn Tage wären absolut unverhältnismässig. Wir befinden uns hier im disziplinarischen Bereich. So lange Ausschlüsse aus den allgemein zugänglichen Räumen könnten irgendwann auch die gegenteilige Wirkung erzielen.

Die Minderheit I (Schmid Pascal) möchte den Beschwerdeweg nach Artikel 105 eliminieren. Es ist eine der wichtigen Errungenschaften dieses Gesetzes, dass im Falle von schutzwürdigen Interessen und nur dann Beschwerde geführt werden kann. Folgen Sie hier der Kommissionsmehrheit.

Weiter unterstützen wir die Minderheit II (Tschopp) und lehnen den Antrag der Minderheit III (Schmid Pascal) ab. Die vorgeschlagene Beschwerdefrist von drei Tagen ist sehr knapp bemessen, eine Beschwerdefrist von 24 Stunden praktisch wirkungslos.

Der Antrag der Minderheit Glarner zur Dauer bis zum Eintreffen der Polizei ist nicht nötig. Uns wurde in der Kommission versichert, dass die bisher vorgesehenen zwei Stunden absolut ausreichen. Eine solche Beschränkung ist auch angezeigt, stellt doch eine Festhaltung immer auch einen groben Grundrechtseingriff dar. Wir unterstützen weiter die Minderheit Klopfenstein Broggini, weil das Betreuungspersonal genauso wie das Sicherheitspersonal sorgfältig rekrutiert werden soll, und die Minderheit Glättli, weil Qualitätskontrollen gut sind, unabhängige Qualitätskontrollen aber besser.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Fehr Düsel Nina (V, ZH): Ich komme nochmals auf meine Frage zurück: Frau Schläfli, wie wollen Sie konkret die Sicherheit des Personals im Asylzentrum garantieren, bevor die Polizei kommt, wenn Sie den Einsatz von Hilfsmitteln verbieten?

Schläfli Nina (S, TG): Frau Fehr Düsel, diese Frage beantworte ich sehr gerne. Ein Resultat des Berichtes ist, dass es in den Bundesasylzentren inzwischen viel mehr Gewaltpräventionskonzepte gibt, die ihren Beitrag dazu leisten sollen. Es gibt deeskalierende Massnahmen, die das Sicherheitspersonal anwenden kann. Wir geben den Sicherheitsdiensten mit diesem Gesetz neue Möglichkeiten zu Massnahmen an die Hand, die sie ebenfalls anwenden können. Und den letzten Punkt haben Sie bereits erwähnt: Wir erwarten natürlich schon, dass die Polizei kommt, wenn es brenzlig wird.

Fischer Benjamin (V, ZH): Wir haben es in Block 1 mehrfach gehört, es muss Ruhe und Ordnung herrschen. Das schulden wir der Bevölkerung, das schulden wir allen, die sich an Regeln und Gesetze halten. Jede Ordnung hat aber nur einen Wert, wenn sie auch durchgesetzt werden kann. Und ja, Kollege Flach, wir müssen die Probleme lösen. Das ist unsere Aufgabe hier drin, hier haben wir dasselbe Verständnis. Das kann auch heißen, dass man dem Personal an der Front die Mittel zur Verfügung stellen muss, um die Probleme dann zu lösen, wenn sie sich stellen. Jetzt kommen wir eben zur Situation, in der es über die von Kollege Rutz geschilderte Klassenlagersituation hinausgeht. Eine solche Situation stellt sich dann, wenn es zu Gewalt und schwerer Renitenz kommt. Zu solchen Situationen sagen wir klar: Auch der Einsatz von Waffen muss möglich sein.

Kollege Wasserfallen, Sie haben da etwas missverstanden. Ja, auch Feuerwaffen gelten selbstverständlich als Waffen, aber darum geht es uns nicht. Das Zwangsanwendungsgesetz (ZAG) hat ja ohnehin extrem restriktive Schranken bezüglich der Anwendung von Waffen, das gilt für Feuerwaffen ganz besonders. Diese dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn jemand wegen einer schweren Straftat festgenommen werden muss. Aber darum geht es nicht. Es geht vielmehr um Reizstoffe und nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte gemäss Artikel 15d ZAG, also hauptsächlich um Elektroschockgeräte wie Taser. Zu den Reizstoffen muss man noch

AB 2024 N 1668 / BO 2024 N 1668

sagen, dass es natürliche und synthetische Pfefferpräparate gibt, die als Hilfsmittel gelten. Und damit sind wir bei Artikel 14 ZAG, wo die Hilfsmittel beschrieben sind. Dazu gehören – Kollegin Schläfli hat es gesagt – Handschellen, Fesselungsmittel oder auch Diensthunde. Diese müssen selbstverständlich erlaubt sein. Lehnen Sie also bitte den Antrag der Minderheit I (Schläfli) ab, und folgen Sie unserer Minderheit, die diese Reizstoffe und auch Taser zulassen will.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Für all diejenigen, die sich hier irgendwelche Sorgen machen: Das Zwangsanwendungsgesetz ist sehr restriktiv. Zur Anwendung polizeilichen Zwangs und solcher Massnahmen braucht es immer eine bezeichnete, eine berechtigte Behörde. In diesem Fall ist es das SEM. Die Personen, die solchen Zwang anwenden, die diese Mittel verwenden, brauchen gemäss Artikel 8 ZAG eine besondere Ausbildung. Und es gelten die Grundsätze, dass solcher Zwang nur zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustands angewendet werden darf, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr, zum Schutz von Behörden, Gebäuden und Einrichtungen des Bundes oder beispielsweise auch zur Beschlagnahmung von Gegenständen, wenn sich jemand dagegen wehrt. Davon sprechen wir, wenn es um Gründe für den Waffengebrauch geht. Es kann im Fall eines gefährlichen Gegenstands eminent wichtig sein, dass dabei eben auch auf solche Hilfsmittel und Waffen zurückgegriffen werden kann. Die Anwendung muss immer den Umständen angemessen, also verhältnismässig, sein. Es steht sogar noch, dass insbesondere auf Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand der betroffenen Person Rücksicht genommen werden muss; also machen Sie sich keine Sorgen über Willkür. In der Vernehmlassung hat beispielsweise der Kanton Zug klar gewünscht, dass man den Gebrauch von Waffen nicht grundsätzlich untersagen soll. Insbesondere soll auch klar sein, dass die Polizei innerhalb der Zentren Waffen benutzen kann, wenn das nötig ist, oder eben auch das Personal in den Bundesasylzentren. Stimmen Sie also meinem Minderheitsantrag zu und lehnen Sie den Antrag der Minderheit I ab.

Knutti Thomas (V, BE): Bei diesem Artikel steht eine weitere Verwässerung im Asylbereich bevor. Wir sind der Meinung, dass eine Strafe eine richtige Strafe sein muss. Es liegt doch in der Natur der Sache: Ein Ausschluss von drei Tagen ist keine wirkliche Strafe. Es ist deshalb unverständlich, dass die Dauer auf höchstens drei Tage beschränkt werden soll. Wir beantragen stattdessen eine Dauer von höchstens zehn Tagen. Jeder Schweizer Rekrut wird bei Fehlverhalten härter angefasst als Asylsuchende. Das militärische Disziplinarrecht sieht zum Beispiel einen Arrest in Einzelhaft vor, der bis zu zehn Tage dauern kann.

Wir müssen schon sehen: Wir haben es in den Bundesasylzentren mit Leuten zu tun, die sich massiv daneben-benehmen. Es geht um Tätilichkeiten gegen Personal und Polizei, das Zeigen von Geschlechtsteilen, Gewalt gegen Ehefrauen, Sachbeschädigungen, Randale, Aufstand, Zusammenrottung gegen das Personal, sexuelle Belästigung und Brandstiftung. Wer in diesen Zentren arbeitet, der will deshalb eine Handhabe in Form von griffigen Disziplinarmassnahmen, um sich besser gegen Gewalt schützen zu können.

Ich denke, wir haben hier eine wichtige Verantwortung. Wir müssen, das wurde schon mehrmals gesagt, für Ordnung sorgen. Deshalb braucht es in den Bundesasylzentren eine gewisse Abschreckung. Daher bitte ich Sie, den Antrag meiner Minderheit zu unterstützen. Die Gewalt in den Bundesasylzentren hat sich verdoppelt: Mehr als dreimal pro Tag ist im Jahr 2023 Gewalt ausgebrochen. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die beantragten zehn Tage angemessen und härtere Disziplinarmassnahmen angebracht sind.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Schmid Pascal (V, TG): Bei meinen Minderheitsanträgen in diesem Block geht es um das Disziplinarverfahren. Nach dem Entwurf des Bundesrates soll bei allen Disziplinarmassnahmen gegen Asylsuchende eine Beschwerde eingereicht werden können. Gegen eine Beschwerde ist nichts einzuwenden. Die Vorlage des Bundesrates macht es hier aber äusserst kompliziert.

Schauen wir uns das mal etwas genauer an. Im Ganzen sollen fünf Kategorien von Disziplinarmassnahmen geschaffen werden. Bei vier dieser Kategorien soll es eine Beschwerdemöglichkeit geben: beim Verbot, allgemeine Räume in Asylzentren zu betreten, bei der Verweigerung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, bei der Kürzung des Sackgelds und beim Ausschluss aus allen allgemein zugänglichen Räumen für 72 Stunden. Das sind ja jetzt nicht wahnsinnig einschneidende Massnahmen. Nach dem Entwurf des Bundesrates soll dagegen Beschwerde eingereicht werden können, dann möglicherweise sogar noch eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht.

Bei der fünften Disziplinarmassnahme – der Zuweisung besonders renitenter Asylbewerber in ein besonderes Zentrum, das es im Moment noch gar nicht wirklich gibt – soll sogar eine formelle Zwischenverfügung erlassen werden, also kein kurzer Entscheid, und diese soll in jedem Fall beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können.

Das ist übermässig kompliziert, und das ist übermässig teuer, vor allem weil es nicht gerade um extrem einschneidende Massnahmen geht. Das sehen wir, wenn wir sie genauer betrachten. Hinzu kommt: Das Bundesverwaltungsgericht klagt ja schon länger über Überlastung. Wir haben in der letzten Session fünf Stellen bewilligt, nächste Woche werden die Richter gewählt. Wir wollen nicht, dass das Bundesverwaltungsgericht wegen aussichtsloser Beschwerden in diesem Bereich noch weiter aufgestockt werden muss.

Ich möchte es nochmals zusammenfassen: Gegen diese Disziplinarmassnahmen ist eine Beschwerde beim



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Beschwerdedienst des Staatssekretariates für Migration gerechtfertigt, aber nicht ein derart aufgeblasener Beschwerdeapparat. Eine Beschwerde und fertig! Eine weitere Anfechtung beim Bundesverwaltungsgericht braucht es nicht, schon gar nicht mit unentgeltlicher Rechtspflege auf Kosten unserer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Das darf es nicht geben, dafür geht es um zu wenig. Es ist im Übrigen ja auch verfassungsmässig problemlos zulässig, dass Beschwerdeentscheide am Schluss für endgültig erklärt werden.

Um das Ganze etwas zu beschleunigen, beantrage ich Ihnen im Übrigen eine kürzere Beschwerdefrist. Es sollen gemäss Vorlage drei Tage sein. Ich mache jetzt nochmals den Vergleich zum doch sehr ähnlichen militärischen Disziplinarrecht: Dort sind es 24 Stunden. Ja, wieso sollen es hier drei Tage sein? Behandeln wir das doch einfach gleich.

Ich möchte jetzt doch noch eine Bemerkung zur Asylkriminalität anbringen, weil dies in diesem Kontext einfach geboten ist: Im Jahr 2021 wurden in der Schweiz 2995 Straftaten von Personen im Asylverfahren verzeichnet, da sind abgewiesene Asylbewerber nicht mal mitgezählt. 2995 sind schon wahnsinnig viele. 2023, zwei Jahre später, waren es 5945, das ist eine Verdoppelung. Die Kriminalitätshäufigkeit ist im Übrigen, Herr Kollege Glättli, weit überproportional, verglichen mit derjenigen der schweizerischen Wohnbevölkerung.

Es braucht zum Schutz unserer Bevölkerung griffige Massnahmen, die diesen Namen auch verdienen. Ich danke Ihnen, wenn Sie in Block 2 unsere Anträge unterstützen.

Tschopp Jean (S, VD): J'interviens pour ma proposition de minorité II à l'article 25a alinéa 5. Cet article 25a traite des mesures disciplinaires dans les centres fédéraux d'asile et dans les logements dans les aéroports. Ces mesures incluent, notamment, l'interdiction de pénétrer dans des locaux habituellement accessibles aux requérants, la privation de participation à des programmes d'occupation, des limitations d'aide sociale quand l'ordre et la sécurité sont mis en danger ou, encore, l'exclusion d'une durée maximale de 72 heures de locaux normalement accessibles aux requérants, avec la mise à disposition d'un local distinct pour garantir l'accès à un représentant juridique.

La révision de loi introduit un recours externe pour les mesures disciplinaires. C'est une amélioration pour les droits des femmes, des enfants et des hommes concernés par rapport aux droits en vigueur, qui ne prévoient qu'un recours

AB 2024 N 1669 / BO 2024 N 1669

interne. Toutefois, le délai de recours prévu à l'alinéa 5 n'est que de 3 jours, 3 jours, seulement, pour comprendre ce qui est reproché dans une langue qui n'est pas la sienne, pour s'entourer d'un juriste ou d'une avocate qui seraient prêts à assumer la défense du requérant et pour rédiger un recours avec les arguments pertinents. Ce délai est insuffisant. Ma proposition de minorité vise à passer ce délai à 30 jours, qui correspondent au délai usuel en droit suisse. Rappelons que ce délai ne retardera pas l'application des mesures, puisque, comme souvent en droit d'asile, il n'y a pas d'effet suspensif. L'enjeu ici est de garantir les droits des requérants, des femmes, des enfants et des hommes concernés.

Dans un souci d'équilibre, je vous recommande, au nom de ma minorité II, de passer ce délai à 30 jours en le calquant sur le modèle éprouvé prévu par le droit suisse. Je vous invite donc à accepter cette proposition.

Glarner Andreas (V, AG): Bei dieser Vorlage geht es doch darum, den Leuten vor Ort, also den Leuten, die in diesen Zentren arbeiten, vernünftige und griffige Instrumente in die Hand zu geben. Denn diese Leute halten doch tagtäglich für uns den Kopf hin und müssen Sachen erdulden, die jeder Beschreibung spotten. Ich erwähne gerne ein paar Beispiele. Der gute S. G. aus Algerien: Täglichkeiten gegen Personal, Sanität, Polizei, Zeigen von Geschlechtsteilen. H. G. aus dem gleichen schönen Land: Täglichkeiten gegen Personal, Polizei, Randalen. I. H. aus Marokko: Diebstahl, wiederholte Täglichkeit, massive Gewalt gegen Personal und Polizei. S. M., A. A. und I. E., alle aus dem schönen Marokko: Diebstahl, Täglichkeiten gegen Personal und Polizei. Der gute K. A. aus Somalia: Gewalt gegen die Ehefrau. J. S. aus Algerien: Sachbeschädigung, wiederholte Randalen, Gewalt gegen Personal und Polizei. H. C., auch aus Algerien: Diebstahl. M. B. aus Algerien: Aufstand im Zentrum, Zusammenrottung gegen Personal, sexuelle Belästigung. M. B., J. S. und H. A.: Aufstand im Zentrum, Zusammenrottung gegen Personal, Täglichkeiten – und so weiter und so fort.

Das alles sind Beispiele aus einem einzigen Asylzentrum – Bremgarten, Aargau. Vielleicht noch A. B.: Nach den üblichen Täglichkeiten hat er auch Brandstiftung verübt und Frauen belästigt. Weil sich leider nicht alle Gäste unseres Landes so benehmen, wie sich Gäste eigentlich benehmen sollten, und weil unsere Beamten in den Zentren des Bundes immer mehr Schutz suchen müssen vor diesen Schutzsuchenden, braucht es eben griffige Instrumente für solche Fälle.

Wie kommt es überhaupt zu einer Festhaltung? Es kommt nur dazu, wenn die Festhaltung zur Abwehr einer



ernsten, unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr dient, und nur, wenn sie verhältnismässig ist und wenn die asylsuchende Person andere Personen erheblich gefährdet, sich selbst erheblich gefährdet oder einen grösseren Sachschaden zu verursachen droht. Es wird also niemand einfach aus Jux und Tollerei so festgehalten.

Stellen Sie sich zudem vor: So ein Gast unseres Landes, der dringend unseren Schutz sucht, randaliert und gefährdet andere, namentlich echte Flüchtlinge und das Personal. Sie haben diesen Schutzsuchenden endlich in einen entsprechenden Raum gebracht, und alle sind wieder sicher und glücklich, aber dann müssen Sie ihn nach zwei Stunden schon wieder freilassen. Das ist doch höchst ungeschickt, um nicht zu sagen dumm, und es gefährdet wiederum die anderen Anwesenden. Im aller dümmsten Fall krallt sich der Freigelassene diejenigen, die ihn vorher gerade eingesperrt haben. Und ja, es kann durchaus sein, dass es die Polizei infolge anderer Aufgaben nicht innert zwei Stunden zum Zentrum schafft. Vielleicht muss sie gerade anderswo einen Gast unseres Landes zurechtweisen oder zu einem Überfall oder einem Einbruch ausrücken. Statistisch gesehen ist die Gefahr übrigens gross, dass auch diese Straftaten von einem Gast unseres Landes verübt worden sind. Natürlich könnte es auch sein, dass die Polizei zu einem Unfall ausrücken muss. Aber sechs Stunden sind absolut verhältnismässig.

Machen Sie bitte die Verbesserungen, die wir gerade beschlossen haben oder beschliessen werden, nicht durch allzu kurze Fristen wieder zunichte oder wirkungslos. Unterstützen Sie bitte die Frist von sechs Stunden.

Trede Aline (G, BE): Kollege Glarner, ich habe eine Frage. Wir haben A. G. aus Oberwil-Lieli, der Fake News über eine migrantische öffentliche Person ins Netz gestellt hat. Wir haben T. A. aus Zug, der Fedpol-Anweisungen in diesem Haus missachtet hat. Wir haben M. D. aus Yverdon, einen Fall häuslicher Gewalt. Was sagen Sie dazu? Da sollten wir auch etwas machen, nicht?

Glarner Andreas (V, AG): Selbstverständlich werden alle erwähnten Fälle vor den Schranken des Gerichts landen, sofern es die Staatsanwaltschaft so sieht. Aber bitte vergleichen Sie doch nicht unschuldige Bürger, die in die Fänge unserer Justiz geraten, mit Gästen, die angeblich verfolgt werden und hier unsere Leute an Leib und Leben bedrohen. Das ist doch ganz etwas anderes.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Je défends ma minorité dans ce bloc 2 à l'article 25c. Elle concerne la délégation de tâches à des tiers.

L'externalisation de tâches à des tiers, désormais écrite noir sur blanc dans la loi, ne doit en aucun cas déresponsabiliser l'Etat. Des prescriptions contraignantes, des instruments de contrôle appropriés et des services de signalement indépendants sont donc autant d'éléments essentiels pour garantir l'Etat de droit.

Si, pour l'encadrement et l'hébergement des requérants, le SEM peut déléguer à des tiers des tâches, la responsabilité de ces tâches, au final, doit revenir à l'Etat. L'article 25c alinéa 3 précise d'ailleurs que les tiers auxquels sont déléguées ces tâches doivent garantir un accomplissement adéquat et correct de ces dernières, en prenant des mesures appropriées en matière, d'une part, de recrutement et, d'autre part, de formation. C'est d'ailleurs une très bonne chose, ce que je tiens à souligner, mais les tâches concernées ne sont que celles visées à l'alinéa 2. Elles concernent donc uniquement les tâches liées à la sécurité. En soi, c'est une bonne chose, mais d'autres tâches sont aussi concernées dans la loi. Comment se fait-il que les autres tâches liées, par exemple, à l'accueil, à l'encadrement, aux domaines de l'alimentation, de la santé, de l'occupation des requérants, etc., ne soient pas sujettes elles aussi à une obligation d'accomplissement adéquat et correct en prenant des mesures appropriées en matière de recrutement et de formation?

J'aimerais souligner l'importance de la formation, et d'avoir du personnel formé, pour que l'intégration soit la plus réussie possible. La formation est essentielle. Elle l'est pour toutes les tâches déléguées à des tiers et dont la responsabilité, au final, doit revenir à l'Etat.

Le fait que ces différentes tâches ne sont pas directement liées au principe d'un accomplissement adéquat et correct et de mesures appropriées en matière de recrutement et de formation est une lacune. Je vous propose dès lors de la combler en intégrant simplement à l'article 25c alinéa 3 la référence aux alinéas 1 et 2.

Des formations adaptées sont centrales pour accompagner des personnes qui, pour la plupart, ont vécu des drames, des violences, des séparations, en somme des parcours de vie difficile, l'exil. C'est vrai en particulier dans les domaines de la santé et de l'alimentation. On le sait, les victimes de violences sexistes et sexuelles, par exemple, ont besoin de soins spécifiques et adaptés. La formation du personnel qui travaille étroitement avec ces personnes en exil est, selon nous, nécessaire et pourrait faire toute la différence.

Je vous remercie dès lors de faire bon accueil à ma proposition de minorité.

Glättli Balthasar (G, ZH): Hier geht es nicht um eine grosse Sache. Es geht darum, dass das SEM, wenn es



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Dritte mit Aufgaben betraut, diese auch kontrolliert. Der Bundesrat schlägt vor, dass er selbst regelmässige Qualitätskontrollen durchführt. Ich sage, das ist gut. Aber, um Frau Schläfli zu zitieren: Qualitätskontrollen sind gut, unabhängige Qualitätskontrollen sind noch besser. Ich beantrage Ihnen, dies so abzuändern.

AB 2024 N 1670 / BO 2024 N 1670

Paganini Nicolò (M-E, SG): Auch in Block 2 wird die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP überall der Kommissionsmehrheit folgen.

Bei Artikel 25 Absatz 3, wo es um die Frage des Einsatzes von Waffen und Hilfsmitteln geht, lehnen wir sowohl den Antrag der Minderheit I (Schläfli) wie auch den Antrag der Minderheit II (Fischer Benjamin) ab. Es geht hier ja nicht um Polizeieinsätze, sondern um polizeilichen Zwang, ausgeübt durch SEM-Mitarbeitende. Für uns bedeutet die Version der Kommissionsmehrheit, dass Schuss- und Feuerwaffen nicht erlaubt sind. Dem stehen die sogenannten Hilfsmittel gemäss Artikel 14 des Zwangsanwendungsgesetzes gegenüber. Diese Hilfsmittel sind in der entsprechenden Verordnung definiert: Es handelt sich um Fesselungsmittel, Wasserwerfer, natürliche und synthetische Pfefferpräparate sowie Diensthunde. Diese Hilfsmittel machen bei einem Einsatz des Personals der Bundesasylzentren im Notfall Sinn. Der Einsatz von Schusswaffen soll jedoch der Polizei vorbehalten bleiben.

Bei Artikel 25a möchten wir ebenfalls überall der Kommissionsmehrheit folgen. Unsere Haltung zur Frage der Behandlung Minderjähriger habe ich schon bei Block 1 erläutert.

Bei Artikel 25a Absatz 3 möchte die Minderheit Knutti den Ausschluss aus allgemein zugänglichen Räumen von drei auf maximal zehn Tage erhöhen. Wir möchten hier dem Antrag der Mehrheit und damit dem Bundesrat folgen. Ich weiss nicht, ob es sich nicht auch ein wenig um ein Missverständnis handelt. Herr Knutti hat immer von "Strafen" gesprochen. Man kann das schon "Strafe" nennen, aber hier geht es nicht um das Strafrecht. Deshalb hinkt auch der Vergleich zur einheimischen Bevölkerung. Wir sprechen hier vom Disziplinarrecht. Es geht um disziplinarische Massnahmen, und da scheint uns ein Ausschluss während zehn Tagen unverhältnismässig zu sein, dies auch, weil dadurch Verfahrensverzögerungen eintreten würden. Das würde wiederum im Widerspruch zu den Bemühungen stehen, die Verfahren renitenter Asylbewerber möglichst zu beschleunigen. Im Übrigen besteht ja dann noch die gesetzliche Möglichkeit – praktisch ist sie leider noch eingeschränkt –, dass besonders renitente Asylbewerberinnen und Asylbewerber einem besonderen Zentrum zugewiesen werden.

Dann ein Wort zu Artikel 25b Absatz 2: Hier geht es um die Frage, wie lange eine asylsuchende Person zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr in einem Bundesasylzentrum festgehalten werden darf. Wir sind der Meinung, dass eine Frist von zwei Stunden verhältnismässig ist. Es geht wie gesagt um eine unmittelbare Gefahr. Da kann man sich eigentlich kaum vorstellen, dass nach geschlagenen zwei Stunden noch keine einzige Polizistin und kein einziger Polizist eingetroffen ist. Wenn das doch der Fall wäre, hätten wir auf der Seite der Polizei ein massives Problem.

Bei Artikel 25c Absatz 3 folgen wir der Kommissionsmehrheit und damit dem Bundesrat. Aus unserer Sicht ist es gerechtfertigt, bei den Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation Dritter einen Unterschied zwischen den verschiedenen Tätigkeiten zu machen. Es ist ja wirklich nicht dasselbe, ob jemand für einen Personentransport zuständig ist oder ob jemand beim Vollzug von Disziplinarmassnahmen Unterstützung leisten muss.

Bei den jetzt nicht angesprochenen Artikeln werden wir überall der Mehrheit der Kommission folgen.

Marchesi Piero (V, TI): La modifica della legge sull'asilo che trattiamo oggi rappresenta l'occasione per apportare un cambiamento cruciale e per migliorare la sicurezza nei centri d'accoglienza della Confederazione, rispondere alla crescente preoccupazione pubblica e dare finalmente ai cittadini maggiore sicurezza. Gli episodi di violenza commessi dai richiedenti l'asilo, come quelli avvenuti a Chiasso ma anche in molte altre località della Svizzera, hanno evidenziato le attuali carenze normative e reso evidente la necessità di un approccio più rigido e determinato.

Le modifiche che oggi trattiamo in questa legge sono in parte già adottate per ordinanza del Consiglio federale, pertanto si ritiene corretto innalzare nella legge le disposizioni previste. È però anche l'occasione per fare un passo nella giusta direzione di un irrigidimento della legge per rispondere alle problematiche che abbiamo conosciuto negli ultimi anni. In caso contrario nulla cambierà e rimarremo ai piedi della scala.

Tra le proposte più rilevanti dell'UDC ci sono quelle che chiedono di introdurre modifiche stringenti agli articoli 25a e 25b, che prevedono l'applicazione di misure disciplinari e del fermo di breve durata nei confronti dei richiedenti l'asilo. Le modifiche proposte dalle varie minoranze del gruppo dell'UDC permetterebbero di rendere



la legge sull'asilo finalmente efficace, trasformandola da quella che è oggi, che mi permetto di definire un efficace sistema di tutela dei richiedenti l'asilo, ad una legge seria capace di rispondere alle richieste di ordine e sicurezza formulate dalle autorità locali e dai cittadini. A chi sostiene che le modifiche proposte dal mio partito sarebbero troppo rigide ed eccessive, ricordo che i veri richiedenti l'asilo, cioè quelli che davvero sono in pericolo di vita, quelli che necessitano di protezione e la ottengono nel nostro paese e che rispettano le regole, non hanno proprio nulla di cui temere.

I recenti fatti di criminalità e di sangue avvenuti in molte città e comuni della Svizzera dimostrano che la situazione attuale non può più essere tollerata. Sostenere queste proposte significa garantire la sicurezza dei cittadini e preservare l'integrità del sistema di asilo, che deve restare uno strumento di protezione per chi fugge da situazioni di reale pericolo e non un rifugio per chi intende violare le leggi del nostro paese. Chi viene in Svizzera per creare disordini e commettere reati non ha il suo posto qui. D'altro canto, molti paesi a noi vicini stanno correndo ai ripari per cercare di mettere una pezza al problema, perché quello degli asilanti che commettono reati e non rispettano le regole non è unicamente un problema svizzero. In molti paesi a noi vicini, si è da tempo tornati a reintrodurre i controlli sistematici alle frontiere e al rimpatrio immediato dei migranti illegali al confine.

Tuttavia, il responsabile dell'asilo, il consigliere federale Beat Jans, continua a rifiutarsi di controllare sistematicamente le nostre frontiere, nonostante numerosi paesi dell'Unione europea, e dal 16 settembre anche la Germania, abbiano reintrodotto tali controlli per combattere l'immigrazione illegale. E tutto ciò ha prodotto risultati interessanti. Oltre a migliaia di arresti e catture di trafficanti che speculano sulla pelle dei migranti economici, la Germania dallo scorso ottobre, ha respinto 30 000 migranti illegali al confine.

In Svizzera, abbiamo oggi l'occasione di correggere la rotta, a partire da questa legge che si concentra ovviamente sulla gestione dei centri d'asilo. Abbiamo l'occasione di adottare regole più severe, che dovranno presto toccare tutti gli altri ambiti dell'asilo per avere finalmente una gestione del tema che si basa sul pragmatismo e sulla ragionevolezza, e non più sulla strategia tipica dello struzzo, conosciuto per mettere la testa sotto la sabbia quando arrivano i problemi.

Vi informo che, visto le numerose minoranze bocciate nel blocco 1, qualora anche nel blocco 2 le nostre minoranze non avessero la possibilità di essere accolte, il nostro gruppo rifiuterà l'aggiornamento della legge.

Gysin Greta (G, TI): Comincio con la costatazione che il collega Marchesi, che mi ha preceduto, ha parlato di molte cose ma non della legge che stiamo discutendo.

Il gruppo dei Verdi, in questo secondo blocco, si opporrà a tutti gli inasprimenti delle misure a scapito dei diritti delle persone ospiti dei centri e sosterrà invece tutte le proposte che puntano a garantire una maggiore sicurezza e una migliore protezione dei diritti delle persone coinvolte.

Per quanto riguarda l'articolo 25 capoverso 3 e l'articolo 25c capoverso 6, il gruppo dei Verdi si opporrà alla minoranza II (Fischer Benjamin) che prevede l'utilizzo di armi da parte del personale di sicurezza. L'utilizzo di armi è sproporzionato, è pericoloso, è controproducente, in un contesto che dovrebbe essere di accoglienza. La maggioranza del gruppo sosterrà invece la minoranza I (Schläfli) che vieta l'utilizzo di mezzi ausiliari come cani da servizio e idranti. Questi strumenti pur non essendo letali creano un ambiente di intimidazione incompatibile con il principio di protezione. Il divieto sia per le armi che per i mezzi ausiliari non riguarda ovviamente la polizia, che viene chiamata regolarmente nei centri quando la

AB 2024 N 1671 / BO 2024 N 1671

situazione diventa di difficile e complessa gestione, e per la quale l'utilizzo di armi è parte delle normali procedure. Le e gli agenti hanno anche una formazione adeguata per quanto riguarda l'utilizzo di questi strumenti.

All'articolo 25a capoverso 3 lettera d rifiuteremo la minoranza Knutti. L'esclusione per 10 giorni dalle aree comuni è sproporzionata e rischia di rallentare i processi decisionali, contrastando gli sforzi per accelerare le procedure d'asilo. Per i richiedenti più problematici esistono già centri specializzati come quello di Les Verrières, e le misure disciplinari, lo ricordo, riguardano comportamenti che disturbano la convivenza, non reati penali che sono perseguiti giustamente secondo le normali procedure.

Sosteniamo la minoranza II (Tschopp) all'articolo 25a capoverso 5 che vuole estendere il termine di ricorso a 30 giorni. Il termine attuale di 3 giorni è troppo breve e non garantisce il diritto di ricorso adeguato, fondamentale in uno Stato di diritto.

Infine invitiamo a sostenere la minoranza Glättli all'articolo 25c capoverso 4 che propone di estendere i controlli indipendenti anche alle attività elencate al capoverso 1, garantendo che tutte le attività delegate a terzi



rispettino gli standard di qualità, sotto la responsabilità del SEM. Questa misura è essenziale per assicurare un trattamento dignitoso delle persone presenti nei centri.

Concludo, ricordando che la revisione della legge che discutiamo oggi nasce da gravi violazioni e violenze emerse nei centri nei confronti di persone che vi sono ospitate. Questa legge ha l'obiettivo di garantire e di proteggere le persone che sono ospitate nei centri e non di punire chi cerca protezione. La maggior parte delle persone che arrivano nel nostro paese non arreca danni, non provoca problemi, non esercita violenza. Dobbiamo occuparci di chi commette reati e provoca danni, certamente, ma con la stessa decisione dobbiamo garantire accoglienza, protezione, e cura per le altre persone, in particolare per donne, bambine, bambini e minori non accompagnati. Anche loro meritano la nostra attenzione. Meritano una solidarietà che sia degna della nostra tradizione umanitaria.

Marchesi Piero (V, TI): Cara collega, mi ha criticato per non aver parlato abbastanza della legge in oggetto. Ma è d'accordo con me che se la Svizzera sarà capace di limitare il numero degli arrivi di asilanti, e dunque di concentrarsi sulla protezione dei veri asilanti, ovvero quelli che hanno bisogno della protezione della Svizzera, ci saranno anche molto meno problemi di gestione nei centri per asilanti?

Gysin Greta (G, TI): La gestione della sicurezza nei centri per i richiedenti l'asilo si migliora con delle misure adeguate, ad esempio con dei concetti di prevenzione come quelli implementati dal 2021.

La sicurezza nei centri è decisamente migliorata. Lo saprebbe se avesse letto il messaggio del Consiglio federale relativo a questa legge, messaggio che il suo collega Knutti, sostenendo che la sicurezza nei centri sia peggiorata notevolmente negli ultimi anni, ovviamente non ha letto – trova tutto al punto 1.1 del messaggio.

Jans Beat, Bundesrat: Angesichts der doch schon fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass Sie alle Argumente und Gegenargumente gehört haben, erlaube ich mir, mich bei der Stellungnahme des Bundesrates zu Block 2 kurzzuhalten. Es geht hier um Anträge bezüglich des Einsatzes von Waffen und Hilfsmitteln in den Zentren des Bundes und der Dauer des Ausschlusses aus allgemein zugänglichen Räumen bei Disziplinarmassnahmen, schliesslich um das Beschwerdeverfahren bei der Anordnung von solchen Disziplinarmassnahmen sowie um die Qualitätskontrolle bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Mehrheit Ihrer Kommission hier eine gute Linie gefunden hat und bei diesen Fragen die richtigen Anträge gestellt hat. Er bittet Sie deshalb, alle Minderheitsanträge abzulehnen. Er stellt selbst keine weiteren Anträge.

Schilliger Peter (RL, LU), für die Kommission: In den nächsten knapp fünf Minuten werde ich versuchen, Ihnen möglichst gut über die Arbeit in der Kommission zu berichten. In diesem Block geht es um den Einsatz von Hilfsmitteln wie Waffen, um Disziplinarmassnahmen, Beschwerderechte usw.; das sind die Inhalte dieses Blocks.

Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 25c Absatz 6 regeln die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen in den Zentren des Bundes und in den Unterkünften an den Flughäfen. Die Minderheit Schläfli will den Einsatz von Waffen und Hilfsmitteln untersagen; die Minderheit Fischer Benjamin will den Einsatz einer Waffe nicht ausschliessen. Die Regelung gemäss Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 umschreibt den Einsatz der Hilfsmittel. In der Kommission fand hierzu eine breite Diskussion statt. Im Zentrum stand die Frage, was überhaupt eine Waffe ist. Wir nahmen zur Kenntnis, dass ein spezifisch geeigneter Pfefferspray ein Hilfsmittel für den Eigenschutz ist, während Schlag- und Abwehrstöcke, Reizstoffe oder Feuerwaffen in die Kategorie Waffen fallen.

Die Kommission lehnte den von der Minderheit Schläfli aufgenommenen Antrag mit 16 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Den von der Minderheit Fischer Benjamin aufgenommenen Antrag lehnte die Kommission mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

In Artikel 25a Absatz 3 Buchstabe d werden Disziplinarmassnahmen umschrieben. Dazu gehört der Ausschluss aus den für Asylsuchende allgemein zugänglichen Räumen. Gemäss Bundesrat ist ein Ausschluss auf 72 Stunden beschränkt. Die Minderheit Knutti will den Ausschluss auf höchstens zehn Tage ausweiten. Die Kommission befand diese Ausweitung als unverhältnismässig, zumal sie auch zu Verfahrensverzögerungen führen würde. Zudem gibt es für besonders renitente Asylbewerber ein spezielles Zentrum in Les Verrières. Die Kommission lehnte den von der Minderheit Knutti aufgenommenen Antrag mit 16 zu 9 Stimmen ab.

Artikel 25a Absätze 4, 5 und 6 und Artikel 107 Absatz 3 sind Gegenstand eines Konzeptantrages. Das Konzept der Minderheit Schmid Pascal will in Bezug auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs die Zuweisung in ein besonderes Zentrum den anderen Disziplinarmassnahmen gleichstellen. Nach intensiver Diskussion lehnte die Kommission dieses Konzept mit 16 zu 8 Stimmen ab.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



In Artikel 25a Absatz 5 geht es um die Frist für die Einreichung einer Beschwerde. Die Minderheit II (Tschopp) will die Frist von drei Tagen gemäss Bundesrat auf dreissig Tage verlängern, die Minderheit III (Schmid Pascal) will sie auf 24 Stunden verkürzen. Für die Kommission war der Entwurf des Bundesrates stimmig. Sie lehnte sowohl den von der Minderheit II als auch den von der Minderheit III aufgenommenen Antrag mit 16 zu 8 Stimmen ab.

Bei Artikel 25b Absatz 5 geht es um das vorübergehende Festhalten von Asylsuchenden zur Abwehr von ernsten und unmittelbaren Gefahren. Die Kommission beschloss mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung eine Anpassung bezüglich des Zeitpunkts der Meldung an die Polizeibehörden. Sie soll demnach "bei" der vorübergehenden Festhaltung erfolgen und nicht, wie es der Bundesrat vorsieht, "vor" der vorübergehenden Festhaltung. Hierzu wurde kein Minderheitsantrag eingereicht.

Jedoch lehnte die Kommission den von der Minderheit Glarner aufgenommenen Antrag mit 13 zu 12 Stimmen ab. Er hat zum Ziel, die Laufzeit der Festhaltung von zwei auf sechs Stunden zu verlängern.

Bei Artikel 25c Absatz 3 geht es um die Übertragung von Aufgaben an Dritte. Gemäss dem Antrag der Minderheit Klopfenstein Broggini sollen die Qualifikationen des Betreuungspersonals ausgeweitet werden. Da der Arbeitsmarkt sehr ausgetrocknet ist, würde eine solche Ausweitung zu grossen Problemen bei der Rekrutierung insbesondere von Sicherheits- und Ordnungspersonal führen. Deshalb lehnte die Kommission diesen Antrag mit 14 zu 10 Stimmen ab.

Ich komme zum letzten Minderheitsantrag und damit zu Artikel 25c Absatz 4. Der Antrag der Minderheit Glättli will die Aufsichtspflicht des SEM ausweiten. Zur Kontrolle soll regelmässig eine unabhängige Qualitätskontrolle durchgeführt

AB 2024 N 1672 / BO 2024 N 1672

werden. Die Kommission hat dies beraten und den entsprechenden Antrag mit 15 zu 9 Stimmen abgelehnt. Zum Schluss bedanke ich mich, auch im Namen meines Kollegen, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und des Kommissionsdienstes für ihre Unterstützung. Wir empfehlen Ihnen, bei der Gesamtabstimmung der Vorlage zuzustimmen. Die Kommission hat dies mit 14 zu 10 Stimmen getan.

Art. 25

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Schläfli, Glättli, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Tschopp, Widmer Céline)

Abs. 3

... Der Einsatz von Waffen und Hilfsmitteln ist untersagt.

Antrag der Minderheit II

(Fischer Benjamin, Bircher, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

Abs. 3

... gilt das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 (ZAG).

Art. 25

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Schläfli, Glättli, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Tschopp, Widmer Céline)

AI. 3

... L'usage d'armes et de moyens auxiliaires est interdit.

Proposition de la minorité II

(Fischer Benjamin, Bircher, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

AI. 3

... sur l'usage de la contrainte (LUsC).

Präsidentin (Riniker Maja, erste Vizepräsidentin): Die Abstimmungen gelten auch für Artikel 25c Absatz 6.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29491)

Für den Antrag der Mehrheit ... 126 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 60 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29492)

Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 64 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 25a Abs. 3–6

Antrag der Mehrheit

Abs. 3–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Knutti, Bircher, Fischer Benjamin, Glarner, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

Abs. 3 Bst. d

d. ... Räumen für höchstens 10 Tage; den Asylsuchenden ...

Antrag der Minderheit I

(Schmid Pascal, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann)

Abs. 4

... Disziplinarmassnahme nach Absatz 3 Buchstabe a-e mittels eines Formulars.

Abs. 5

... der Anordnung einer Disziplinarmassnahme nach Absatz 3 Buchstaben a-e eine Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz des SEM einreichen. Der Entscheid der Beschwerdeinstanz ist endgültig. Beschwerden nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung.

Abs. 6

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Tschopp, Glättli, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Widmer Céline)

Abs. 5

... innerhalb von dreissig Tagen ab Kenntnisnahme ...

Antrag der Minderheit III

(Schmid Pascal, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann)

Abs. 5

... innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnisnahme ...

Art. 25a al. 3–6

Proposition de la majorité

Al. 3–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Knutti, Bircher, Fischer Benjamin, Glarner, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

Al. 3 let. d

d. ... d'une durée maximale de 10 jours de tous les locaux ...



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Proposition de la minorité I

(Schmid Pascal, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann)

Al. 4

... visée à l'alinéa 3 lettre a à e au moyen d'un formulaire.

Al. 5

... d'une mesure disciplinaire visée l'alinéa 3 lettres a à e, ordonnée à son encontre. La décision de l'instance de recours est définitive. Les recours au sens du présent alinéa n'ont pas d'effet suspensif.

Al. 6

Biffer

Proposition de la minorité II

(Tschopp, Glättli, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Widmer Céline)

Al. 5

... dans un délai de trente jours à compter ...

Proposition de la minorité III

(Schmid Pascal, Fischer Benjamin, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann)

Al. 5

... dans un délai de 24 heures à compter ...

Abs. 3 Bst. d – Al. 3 let. d

Abstimmung – Vote

(nementlich – nominatif; 24.038/29493)

Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 4–6 – Al. 4–6

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 107 Absatz 3.

Erste Abstimmung – Premier vote

(nementlich – nominatif; 24.038/29494)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2024 N 1673 / BO 2024 N 1673

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(nementlich – nominatif; 24.038/29495)

Für den Antrag der Mehrheit ... 125 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

(nementlich – nominatif; 24.038/29496)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 61 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 25b Abs. 2–4

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Bei der vorübergehenden Festhaltung ...



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Abs. 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Glarner, Farinelli, Fischer Benjamin, Heimgartner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schilliger, Schmid Pascal, Steinemann, von Falkenstein)

Abs. 2

... Treffen diese nicht innerhalb von sechs Stunden nach erfolgter Meldung ein ...

Art. 25b al. 2–4

Proposition de la majorité

Al. 2

... sont informés lors de la mise en rétention provisoire. ...

Al. 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Glarner, Farinelli, Fischer Benjamin, Heimgartner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schilliger, Schmid Pascal, Steinemann, von Falkenstein)

Al. 2

.. S'ils n'arrivent pas dans les six heures après avoir été informés ...

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29498)

Für den Antrag der Mehrheit ... 97 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 93 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 25c

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Klopfenstein Broggini, Flach, Glättli, Gysin Greta, Jost, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Abs. 3

Dritte, denen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen werden ...

Antrag der Minderheit

(Glättli, Gysin Greta, Jost, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Abs. 4

... Es beaufsichtigt die beauftragten Dritten und stellt regelmässige unabhängige Qualitätskontrollen sicher.

Antrag der Minderheit I

(Schläfli, Glättli, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Tschopp, Widmer Céline)

Abs. 6

... Der Einsatz von Waffen und Hilfsmitteln ist untersagt.

Antrag der Minderheit II

(Fischer Benjamin, Bircher, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

Abs. 6

Für die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen gilt das ZAG.

Art. 25c

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



Proposition de la minorité

(Klopfenstein Broggini, Flach, Glättli, Gysin Greta, Jost, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Al. 3

Les tiers auxquels sont déléguées des tâches visées aux alinéas 1 et 2 garantissent ...

Proposition de la minorité

(Glättli, Gysin Greta, Jost, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline)

Al. 4

... Il surveille les tiers mandatés et assure des contrôles de qualité indépendants réguliers.

Proposition de la minorité I

(Schläfli, Glättli, Klopfenstein Broggini, Marti Samira, Masshardt, Tschopp, Widmer Céline)

Al. 6

... L'usage d'armes et de moyens auxiliaires est interdit.

Proposition de la minorité II

(Fischer Benjamin, Bircher, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Schmid Pascal, Steinemann)

Al. 6

... est régi par la LUsC.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29499)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 70 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.038/29500)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 6 – Al. 6

Präsidentin (Riniker Maja, erste Vizepräsidentin): Über Artikel 25c Absatz 6 wurde bereits bei Artikel 25 abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 25d; 25e; 72

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 107 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Achte Sitzung • 18.09.24 • 08h00 • 24.038
Conseil national • Session d'automne 2024 • Huitième séance • 18.09.24 • 08h00 • 24.038



AB 2024 N 1674 / BO 2024 N 1674

Antrag der Minderheit

(Schmid Pascal, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann)

Abs. 3

Streichen

Art. 107 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Schmid Pascal, Glarner, Knutti, Marchesi, Riner, Rutz Gregor, Steinemann)

Al. 3

Biffer

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Schmid Pascal wurde bei Artikel 25a Absätze 4 bis 6 abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 24.038/29501)

Für Annahme des Entwurfes ... 104 Stimmen

Dagegen ... 87 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Präsidentin (Riniker Maja, erste Vizepräsidentin): Das Geschäft geht an den Ständerat.